



Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend

47. Sitzung (öffentlich)

27. November 2014

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 12:05 Uhr

Vorsitz: Margret Voßeler (CDU)

Protokoll: Stefan Ernst

Verhandlungspunkt:

Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen

3

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6224

– öffentliche Anhörung von Sachverständigen –

Der Ausschuss hört die der folgenden Tabelle zu entnehmenden Sachverständigen an.

Organisationen/Verbände	Sachverständige	Stellungnahmen	Seiten
University of Applied Sciences Saxion, Enschede	Michael Auen	16/2350	3, 23, 26
HAN Hogeschool van Arnhem Nijmegen	Peter Stascheit	16/2350	3, 21
Universität Duisburg-Essen, Fakultät für Bildungswissenschaften	Prof. Dr. Horst Bossong	16/2299	3, 17, 28, 33
Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft, Kommission Sozialpädagogik	Prof. Dr. Fabian Kessl	16/2372	3, 20
Fachhochschule Düsseldorf, Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften	Prof. Dr. Irene Dittrich	16/2351	5, 16, 33
Fachhochschule Köln, Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften	Prof. Dr. Claus Stieve	16/2351	5, 6, 13, 29, 32
Fachhochschule Köln, Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften und Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisämter/-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit	Heinz Gabler	16/2358	7, 12, 32
Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V., Landesverband NRW	Stephan Leidiger, stellv. Vorsitzender	16/2357	8, 11, 30
	Waltraud Himmelmann, Vorsitzende		11, 31

Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6224

– öffentliche Anhörung von Sachverständigen –

Vorsitzende Margret Voßeler eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden sowie insbesondere die Sachverständigen und gibt einige organisatorische Hinweise. Sodann beginnt die Runde der Stellungnahmen der Expertinnen und Experten.

Michael Auen (University of Applied Sciences Saxion, Enschede): Ich möchte gar kein großes Eingangsstatement halten. Wir haben unsere schriftliche Stellungnahme abgegeben. Ich möchte mich aber ausdrücklich bedanken, dass wir Gelegenheit haben, angehört zu werden. Denn ich habe den Eindruck, dass die Situation der Studierenden und der Alumni aus den Niederlanden auch in Nordrhein-Westfalen nicht bekannt ist. Wir sind eine sehr große Hochschule mit sehr vielen Studierenden im Fachbereich Soziale Arbeit. Sie stoßen vermehrt in Deutschland auf das Problem, die staatliche Anerkennung zu bekommen – nicht nur in Nordrhein-Westfalen, sondern auch in den anderen Bundesländern. Deshalb ist es gut, wenn wir darüber heute ins Gespräch können.

Peter Stascheit (HAN Hogeschool van Arnhem Nijmegen): Ich habe dem nicht viel hinzuzufügen. – Vielen Dank, dass wir hier sein dürfen. Wir vertreten zwei Hochschulen in den Niederlanden, die zusammen mehr als 2.000 Studenten ausbilden. Wir sind froh, dass wir Sicherheit geben können – das hoffen wir zumindest –, was dieser Ausbildung irgendwann einmal in Deutschland wert ist. Ich spreche gleich auch für meine Kollegin Große-Vehne.

Prof. Dr. Horst Bossong (Universität Duisburg-Essen, Fakultät für Bildungswissenschaften): Vielen herzlichen Dank für die Einladung. – Ich will mich auf zwei Punkte konzentrieren: einmal auf § 2 Abs. 2 und einmal auf § 2 Nummer 3. In beiden Fällen muss man das mit dem kompatibel machen, was der Bologna-Prozess insgesamt beabsichtigt. Meines Erachtens ist das in der vorliegenden Form noch nicht der Fall, aber es wäre misslich, wenn man hierbei sozusagen die Gegenrichtung zu Bologna einschlagen würde. Das sollte man vermeiden.

Prof. Dr. Fabian Kessl (Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft, Kommission Sozialpädagogik): Ich möchte mich herzlich entschuldigen; die Deutsche Bahn hat mich nicht pünktlich hierher gebracht. Ich bin als Vertretung der

EWFT-Präsidentin, Frau Böllert, hier und habe erst heute Nacht erfahren, dass ich hierher kommen muss.

Herzlichen Dank für die Einladung. – Zur Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft, insbesondere der Kommission Sozialpädagogik, die ich hier vertrete, möchte ich sozusagen erklärend hinzufügen, dass vielleicht in der Abstimmung vorab nicht ganz klar geworden ist, dass die soziale Arbeit zwei sehr unterschiedliche historische Traditionslinien hat, die wir früher als „Sozialarbeit“ und „Sozialpädagogik“ diskutiert haben. In den letzten Jahrzehnten sind wir dabei, diese Traditionslinien „Fachhochschule vs. Universität“ zu reintegrieren und die damit verbundene Nichtanerkennung zu überwinden. Das hat zum Beispiel dazu geführt, dass wir inzwischen gerade in Nordrhein-Westfalen gemeinsame Promotionsprojekte machen und da sozusagen in die Integration gehen.

Vor diesem Hintergrund wäre es unglücklich, wenn der Gesetzentwurf im ersten Teil in Bezug auf die soziale Arbeit und auf den Fachbereichstag, der traditionell die Fachhochschulen vertritt, den universitären Zweig weitgehend ausblenden würde. Das Problem des Gesetzentwurfs ist im Moment, dass in § 2 Abs. 3 die Formulierung und der Bezug auf den Fachbereichstag nur einen Teil integrieren. Der zweite Teil, der in der Erziehungswissenschaft angelagert ist, fehlt. Das ist insofern verheerend, als gerade das Feld der Kinder- und Jugendhilfe in Forschung und Lehre traditionell in den Universitäten verankert ist. Wenn man sich zum Beispiel die Bundesjugendberichte anschaut, stellt man fest: Deren Vorsitzende waren immer Vertreter aus der universitären Kinder- und Jugendhilfeforschung, Hans Thiersch, Hans-Uwe Otto usw. Diese Traditionslinien nicht über Studiengänge abzubilden, sondern die Absolventen dieser Studiengänge von hoheitlichen Aufgaben auszuschließen, was de facto passieren würde, wäre mehr als unglücklich.

Ich würde also dafür plädieren, dass man nicht nur von „sozialer Arbeit“, sondern von „sozialer Arbeit und einschlägigen erziehungswissenschaftlichen Studiengängen mit sozialpädagogischem Schwerpunkt“ spricht. Das würde das abbilden. Das ist nun einmal different. Aber gut: Wir haben nur zwei Fachgesellschaften, den Fachbereichstag und den Erziehungswissenschaftlichen Fakultätentag. Die Medizin hat, glaube ich, 53 Fachgesellschaften. Insofern sind wir relativ unkompliziert.

§ 2 Abs. 3 sollte man ganz streichen, weil der Bezug auf den Qualifikationsrahmen des Fachbereichstags eigentlich nicht notwendig ist.

Weiterhin müsste man noch einmal über die 100 Tage nachdenken. Denn das ist teilweise nicht nur für die Universitäten, sondern inzwischen auch für die Fachhochschulen nicht mehr so einfach. Denn mit der Abschaffung des Anerkennungsjahres sind zwar eigentlich die 100 Tage vorgesehen, das wird zum Teil jedoch sehr flexibel gehandhabt. Es wäre darüber nachzudenken, ob man ein „in der Regel“ oder eine ähnliche Formulierung treffen könnte.

Aber am wichtigsten ist mir, dass die in den letzten Jahren erreichte Integrationspolitik unter dem Label „soziale Arbeit“ nicht unterlaufen wird, indem man mit dem Fokus auf den Fachbereichstag quasi nur die fachhochschulische Tradition einbindet.

Prof. Dr. Irene Dittrich (Fachhochschule Düsseldorf, Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften): Auch meinerseits herzlichen Dank für die Einladung und die Bitte um Stellungnahme. – Wir von der Fachhochschule Düsseldorf haben gemeinsam mit der Fachhochschule Köln eine Stellungnahme eingereicht. Wir werden uns jetzt bei der mündlichen Stellungnahmen die Arbeit insofern teil, als ich erst einmal das Wort an meinen Kollegen Steven aus Köln abgeben darf.

Prof. Dr. Claus Stieve (Fachhochschule Köln, Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften): Auch ich danke für die Einladung. – Wir möchten noch einmal bekräftigen, dass wir dieses Gesetz sehr begrüßen. Wir haben auch an den Beratungen ein Stück teilnehmen dürfen. Das Gesetz schafft zum einen Rechtssicherheit für die Sozialarbeit, die soziale Arbeit und die kindheitspädagogischen Studiengänge. Zum anderen stärkt dieses Gesetz ausdrücklich für die Kindheitspädagoginnen und -pädagogen einen bereits 2004 von der OECD geforderten akademischen Zugang zur Pädagogik der frühen Kindheit. Damit unterstützt das Land einen hochschulwissenschaftlichen Background für die Arbeit von Kitas und Familienzentren bzw. einen großen Teil des Bildungswesens und der Jugendhilfe, der sich in der Frühpädagogik abbildet und der für alle anderen Bereiche des Bildungswesens und der Jugendhilfe längst selbstverständlich ist.

Er stärkt für das ganze Feld Möglichkeiten der engen und vielfältigen Kooperation von Forschung, Lehre und Praxis. Ich finde an diesem Gesetz sehr wichtig, dass diejenigen, die sich insbesondere im Feld der Frühpädagogik qualifizieren und weiterbilden, endlich an der forschenden Entwicklung von Wissen und Konzeptionen für ihr eigenes Feld beteiligt werden. Das Gesetz schafft meines Erachtens darum die Möglichkeit der Partizipation an der eigenen Professionsentwicklung, die insbesondere in der Pädagogik der frühen Kindheit bisher nicht gegeben war.

Mir ist deshalb wichtig, noch einmal zum Ausdruck zu bringen, dass dieser Gesetzesentwurf nicht nur die Anstellungssicherheit für die Absolventen und Absolventinnen der kindheitspädagogischen Studiengänge oder die Qualitätsüberprüfung für die Träger unterstützt, sondern dass er eine Unterstützung der Professionalisierung in der Pädagogik der frühen Kindheit insgesamt und besonders eine Unterstützung der Arbeit von Erzieherinnen und Erziehern darstellt, die dadurch ebenfalls eine andere Anerkennung bekommt.

Prof. Dr. Irene Dittrich (Fachhochschule Düsseldorf, Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften): In Ergänzung zu diesen grundsätzlichen Aspekten, die wir an diesem Gesetzesvorhaben begrüßen, haben wir zwei kleinere Aspekte, die wir in der Stellungnahme als ergänzungswürdig ausgewiesen haben. Wir möchten an die Ausführungen von Fabian Kessl anschließen und betonen die Aufnahme der erziehungswissenschaftlichen Studiengänge an den Universitäten nicht nur mit sozialpädagogischem, sondern auch mit kindheitspädagogischem Schwerpunkt. Das ist im Augenblick nur an der Universität Köln der Fall. Dort haben wir einen Masterstudiengang. Gleichwohl sollten diese Studiengänge in diesen Gesetzesentwurf aufgenommen werden.

Bei der Frage, inwieweit die Aspekte zur Prüfung der staatlichen Anerkennung mit einer etwas weicheren Formulierung versehen werden sollten, wäre ich vorsichtig. Ich nehme an, dass 100 Tage Praxis durchaus auch in universitären Studiengängen umsetzbar sind. Die Hochschule hat große Spielräume zu definieren, was das konkret in der Umsetzung bedeutet.

Ich möchte die Gelegenheit nutzen, drei Aspekte zu benennen, die als Folgewirkung in die Praxis der Kindheitspädagoginnen und -pädagogen einmünden werden. Wir stehen vor einer Tarifverhandlung der Beschäftigten in Tageseinrichtungen für Kinder. Es ist unser ausdrückliches Ziel, hierbei auch die große Gruppe der Kindheitspädagoginnen zu stärken und für ein differenziertes Tarifsysteem zu streiten. Unser Wunsch bzw. unser Appell an die Landtagsabgeordneten ist, diese differenzierte Bezahlung zu unterstützen, das heißt, für die Kindheitspädagogen im TVöD eine Bezahlung in Anlehnung an Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter vorzusehen bzw. sie in dieses Tarifsysteem einzugliedern. Sie sollten nicht länger in gleicher Höhe wie Erzieherinnen mit fachschulischer Qualifikation bezahlt werden.

Wir haben in der Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Qualifikationen der Kindheitspädagogik in der Personalvereinbarung noch nicht vorgesehen sind. Unser Appell an die jeweiligen Verhandlungspartner für eine neue Personalvereinbarung lautet, die Berufsgruppe der Kindheitspädagogen und -pädagoginnen vorzusehen. Das wird aber sicherlich im Nachgang dieses Gesetzesvorhabens der Fall sein.

Drittens. Diese Berufsgruppe muss sinnvollerweise bekannter werden. Ich bitte Sie, diese als Berufsgruppe zu bewerben, die mit einer hochschulischen und wissenschaftlichen Anbindung und mit Blick auf die Innovationen bei der Tagesbetreuung von hoher Bedeutsamkeit für Bildungsprozesse ist, die sich auf die Lebensperspektive beziehen. Diese wissenschaftliche Anbindung muss gestärkt werden. Außerdem muss diese Berufsgruppe bekannter und beworben werden.

Ich habe das aus meiner Perspektive dargestellt, jetzt kommt noch ein kleines Schlusswort.

Prof. Dr. Claus Stieve (Fachhochschule Köln, Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften): Ich habe noch einen abschließenden Punkt. Wir halten es für legitim und richtig, dass sich die Gesetzgebung jetzt vorrangig auf die Kindertageseinrichtungen bezieht. Wir schlagen aber vor, das Tätigkeitsfeld von Kindheitspädagoginnen und -pädagogen in Zukunft weiter zu fassen und insbesondere den Ganztags an Grundschulen, die Familienbildung sowie präventive Aufgaben in sozialräumliche und kommunale Netzwerke einzubeziehen.

Kindheitspädagogen sind vom Studium her konzeptionsorientiert. Wir meinen, dass es nur gelingen kann, der Vielfalt und Verflechtung der Lebenszusammenhänge von Kindern und Familien im Kontext ihrer jeweiligen kulturellen und soziostrukturellen Bedingungen gerecht zu werden, wenn wir dieses Berufsfeld breiter fassen, es also auf die Lebenswelten beziehen.

Heinz Gabler (FH Köln und BAG der Praxisämter/-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit): Vielen Dank für die Einladung. – Aus unserer Sicht – ich spreche auch für die Landesarbeitsgemeinschaft der Praxisreferate an Fachhochschulen, Hochschulen und Universitäten in Nordrhein-Westfalen – kann diesem Gesetzentwurf so zugestimmt werden, wie er vorliegt. Kleinere Korrekturen habe ich in meiner Stellungnahme erwähnt.

Der zur Debatte stehende Gesetzentwurf wird eine Lücke um das Berufsqualifizierungsfeststellungsgesetz schließen, das der Landtag bereits 2013 verabschiedet hat, um klare Wege zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse aufzuzeigen. Mit Blick auf die Anliegen der holländischen Hochschulen verweise ich auf einschlägige Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländische Bildungsabschlüsse der Kultusministerkonferenz, die die Gleichwertigkeit beileibe nicht feststellen kann. Es gibt noch weitere Dinge, die man dazu sagen könnte, aber das werde ich vielleicht zu einem späteren Zeitpunkt tun.

Der Berufsbegriff des Sozialarbeiters bzw. der Sozialarbeiterin, des Sozialpädagogen bzw. der Sozialpädagogin oder des Kindheitspädagogen ist nicht geschützt. Erst wenn die staatliche Anerkennung der Jugendhilfe erteilt wird, wissen die Träger der sozialen Arbeit, dass hinter ihr eine explizite Ausbildung zum Sozialarbeiter, Sozialpädagogen oder Kindheitspädagogen – das umfasst auch die weibliche Form – vorhanden ist. Dann weiß man, dass dahinter ein qualifiziertes Studium steckt, in dem – da kann man viel aufzählen – Psychologen, Soziologen, Juristen, Kriminologen, Philosophen, Sozialmediziner an der Ausbildung der Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagogen betätigt sind. Aus ihrer jeweiligen Disziplin heraus gestalten sie die Lehre.

Insofern kommt es mir beinahe – ich will nicht von „absurd“ sprechen – etwas abenteuerlich vor, dass sich eine Bezugswissenschaft, die in der Regel in den Studiengängen der Sozialarbeit bzw. der Sozialpädagogik vorhanden ist, nämlich die Erziehungswissenschaft, anmaßt, sie könnte ganz nebenbei auch Sozialarbeiter und Sozialpädagogen ausbilden. Ihre Vertreter leisten einen wichtigen Beitrag; dem stimme ich unbedingt zu. Aber der Kern der Sozialarbeit besteht gerade darin, dass sie von den vielen Disziplinen gespeist wird, ohne dass sich dabei eine Disziplin als Leitdisziplin herauskristallisiert.

Insofern finde ich diesen Gesetzentwurf in der vorliegenden Form richtig. Er sollte aus meiner Sicht so bleiben. Man muss bei den erziehungswissenschaftlichen Fakultäten in die Modulhandbücher schauen. Auch wenn dort von einem Schwerpunkt in Sozialarbeit bzw. Sozialpädagogik die Rede ist, stellt das sicherlich eine Annäherung an das dar, was in den Fakultäten bzw. Fachbereichen für soziale Arbeit geleistet wird. Aber es ersetzt es nicht. Das ist für mich ein ganz wesentlicher Punkt.

Ich habe nichts gegen – dieses Fass will ich gar nicht aufmachen – universitäre Studiengänge. Herr Bossong kann davon berichten: An der Universität sind sehr wohl Studiengänge für soziale Arbeit möglich, und sie werden auch angeboten. Duisburg-Essen ist ein Beispiel. Wir haben das auch in Siegen. Das hat man in Lüneburg, an der Universität in Kassel und an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt. Insofern bitte ich Sie, diesem Gesetzentwurf in der vorliegenden Form zuzustimmen.

Stephan Leidiger (Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V., Landesverband NRW): Der Deutsche Berufsverband für Soziale Arbeit befürwortet die aktuelle Gesetzesinitiative zur Neuregelung der staatlichen Anerkennung in den Berufsfeldern der sozialen Arbeit. Wir bedanken uns herzlich für diese Einladung.

Wie in anderen reglementierten Berufen mit hoheitlichen Aufgaben sollte die staatliche Anerkennung in der sozialen Arbeit aus unserer Sicht als eine Art Qualitätssiegel dienen. Die Eigenschaft eines Qualitätssiegels ergibt sich aus dem im Sozialgesetzbuch verankerten Fachkräftegebot, z. B. in § 8a SGB VIII. Dort oder beispielsweise beim Ausüben einer Führungsaufsicht nimmt staatlich anerkannte Sozialarbeit in ihrer Funktion eine Garantenstellung ein.

Eine staatliche Anerkennung bescheinigt die Befähigung, Aufgaben der sozialen Arbeit in der Praxis eigenverantwortlich wahrzunehmen, insbesondere unter Berücksichtigung methodischer, rechtlicher, organisatorischer und finanzieller Rahmenbedingungen.

Das Land Nordrhein-Westfalen ist in dieser Angelegenheit die erlassende Instanz. Es muss daher als Garant für ein höchstes Maß von Qualität hoheitlicher Aufgaben in der sozialen Arbeit dieser Verantwortung gerecht werden. Aber der vorgelegte Gesetzentwurf orientiert sich an den Minimalstandards der Bachelorstudiengänge für soziale Arbeit. Die staatliche Anerkennung würde so weiterhin mit erfolgreichem Abschluss des Studiums erfolgen und den aus unserer Sicht aktuell bestehenden Mangel festschreiben.

Konstruktive Lösungsansätze dafür finden wir in den Ländern bzw. in den Hochschulen mit Regelungen zum berufspraktischen Jahr. Eine wie auch immer geartete Praxisphase zur Erlangung der staatlichen Anerkennung muss fachlichen Standards entsprechen. Diese werden in einigen Hochschulen zwar aktuell umgesetzt, jedoch sind nicht gesetzlich verbindlich. 100 Tage Praxis, wie in den Rahmenrichtlinien beschrieben – teilweise wurde gefordert, dass sie flexibilisiert werden –, sind aus unserer Sicht für ein staatlich vergebenes Qualitätssiegel auf jeden Fall zu wenig.

Aus Sicht des DBSA muss die Grundlage für die staatliche Anerkennung in der sozialen Arbeit eine insgesamt mindestens zwölfmonatige Praxiserfahrung unter Anleitung von staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen mit Berufserfahrung sein. Sie muss mit einer eigenständigen Prüfungsleistung enden. Mindestens aber sollte die Verleihung mit einer besonderen Prüfungsleistung zum erworbenen Theorie-Praxis-Transfer verbunden sein. Idealerweise sind diese Prüfungen nicht allein in den Händen der Hochschule.

Weitere sachliche und fachliche Standards, beispielsweise die Einrichtung qualitätssichernder Gremien oder Modalitäten zur Aberkennung der staatlichen Anerkennung sind in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten zu erarbeiten.

Ich habe mich hauptsächlich in meinen Ausführungen auf Sozialarbeiter bezogen. Ich meinte aber natürlich immer auch Sozialpädagoginnen.

Vorsitzende Margret Voßeler: Ich danke den Sachverständigen, und wir treten in die erste Fragerunde ein.

Andrea Asch (GRÜNE): Schönen guten Morgen auch vonseiten der Grünen-Fraktion und vielen Dank für Ihre Stellungnahmen und für Ihre mündlichen Einlassungen.

Wir haben mehrere Zuschriften von Vertretern der Heilpädagogik zu einem Aspekt bekommen, der in Ihren Stellungnahmen nicht berücksichtigt wurde. Sie haben moniert, dass erstmalig in diesem gesetzlichen Normierungsrahmen die Heilpädagogik nicht enthalten sei. Die Kolleginnen und Kollegen aus den jeweiligen Hochschulen und Fachbereichen haben Bedenken, dass insbesondere der Aspekt der Inklusion außen vor bleibt, der jedoch einen uns alle betreffenden Bereich sowie eine große gesellschaftliche Aufgabe darstellt. Ich bitte diejenigen von Ihnen, die dazu Stellung nehmen wollen – ich weiß zum Beispiel nicht, ob sich die Kolleginnen aus den Niederlanden mit diesem spezifisch deutschen Problem auseinandergesetzt haben, allerdings wäre es interessant, die Praxis aus den Niederlanden zu erfahren –, hierauf zu antworten.

Zweitens. Frau Professor Dittrich, vielen Dank für den Appell, das Tarifgefüge so zu gestalten, dass akademische Abschlüsse in der Tat entsprechend bezahlt werden. Auf das Tarifgefüge haben weder die Landesregierung noch die Fraktionen einen Einfluss. Der Verweis auf die Personalvereinbarung ist richtig. Sie wird gerade beraten. Aber seit 2008 ist dieser Ausschuss leider nicht mehr zustimmungspflichtig. Das obliegt jetzt nicht mehr der parlamentarischen Beratung. Das ist leider damals im Kinderbildungsgesetz so verändert worden. Wir von den regierungstragenden Fraktionen – dabei kann ich auch für die SPD sprechen – können das natürlich aufnehmen und in unseren Gesprächen anmerken bzw. als Wunsch vortragen. Aber wir haben darauf leider keinen unmittelbaren parlamentarischen Einfluss. Mir ist wichtig, dass Sie das wissen.

Ina Scharrenbach (CDU): Vielen Dank für Ihre eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen und für Ihre mündlichen Erläuterungen. Wir von der CDU Fraktion würden uns gern auf Fragen an Sie konzentrieren, denn deswegen sind Sie heute da.

Für uns war ein bisschen schwierig, auch aus den mündlich abgegebenen Stellungnahmen eine einheitliche Tendenz abzuleiten, insbesondere bei der Frage des Fachbereichstages. Die schriftlichen Stellungnahmen waren hierzu eindeutiger, was ein mehrheitliches Meinungsbild angeht. Deshalb möchten wir hierzu konkret nachfragen. Im derzeitigen Gesetzentwurf soll der Verweis auf den Qualifikationsrahmen soziale Arbeit des Fachbereichstags verankert werden. Herr Professor Kessl hat ausgeführt, diesen Vergleich könne man eigentlich streichen. In der schriftlichen Stellungnahme von der Universität Duisburg-Essen ist das auch enthalten. In allen anderen Stellungnahmen wird ausdrücklich hervorgehoben, dass es sinnvoll sei, das einzuführen. Könnten Sie aus Ihrer Sicht kurz begründen, was für bzw. gegen die Aufnahme spricht?

Ich habe eine zweite Frage im Zusammenhang mit dem Thema „Heilpädagogik“. Es gab mehrere Stellungnahmen im Nachgang, die ausdrücklich dafür werben, auch die Heilpädagogen staatlich anzuerkennen und in dieses Gesetz aufzunehmen. Daher

auch die Frage an Sie: Würden Sie diese Forderung unterstützen, oder ist das derzeitige Gesetz ausreichend?

Ich möchte drittens zur angedachten Qualifizierungsphase von 100 Tagen nachfragen. Auch dazu gab es durchaus unterschiedliche schriftliche Stellungnahmen. Ich frage die Universitäten und die Vertreter des Deutschen Berufsverbands für soziale Arbeit: Wie realistisch ist es, dass Studierende durch Lehrkräfte der Hochschulen auch im Nachgang betreut werden?

Marcel Hafke (FDP): Vielen Dank, meine Damen und Herren, dass Sie sich heute die Zeit nehmen, mit uns über dieses Thema zu diskutieren.

Meine beiden Vorredner haben schon eine Fragestellung vorweggenommen. Zu den Heilpädagogen interessiert mich ebenfalls Ihre Haltung. Insbesondere interessiert mich aber die Einschätzung von Herrn Prof. Dr. Bossong, Herrn Leidiger und Frau Prof. Dr. Dittrich, was man eigentlich machen müsste, um die Heilpädagogen ins Gesetz aufzunehmen bzw. ob man sie überhaupt aufnehmen soll.

Weiterhin interessiert mich – mir ist völlig klar, dass die Politik darauf keinen Einfluss nehmen kann – mit Blick auf die gesellschaftliche Debatte, wie Sie Pädagogen tariflich einordnen würden, wenn Sie das zu entscheiden hätten. Wir diskutieren – das können wir auch in KiBiz sehen –, wie angespannt die Situation da ist.

Es ist auch wünschenswert, Akademikerinnen und Akademiker in den Kitas zu haben. In diesem Atemzug schließt sich die letzte Frage an: Meinen Sie, dass das in der jetzigen Ausgestaltung des Kinderbildungsgesetzes so funktioniert? Müsste man gegebenenfalls an dem Gesetz auch etwas ändern, damit tatsächlich in der Praxis mehr Akademiker tätig sind?

Daniel Düngel (PIRATEN): Meine Damen und Herren, herzlichen Dank, dass Sie hier sind. Ich danke auch für Ihre Stellungnahmen.

Einige Fragen wurden bereits vorweggenommen. Die Frage nach den Heilpädagogen bzw. Halbpädagoginnen interessiert uns alle. Das möchte ich von unserer Seite auch bekräftigen. Ich hätte gern von Ihnen allen ein entsprechendes Statement dazu.

Ansonsten beginne ich mit Herrn Prof. Stieve bzw. Frau Prof. Dittrich. Wir haben in diesem Ausschuss schon häufiger über die Qualifikation von Erzieherinnen und Erziehern gesprochen. Wir haben uns unter anderem mit dem Ausschuss die Situation in Südtirol angeschaut. Ich frage mich, wie Sie dazu stehen, die Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher in ein Studium umzuwandeln. Wie schätzen Sie diese Möglichkeit ein? Welche Auswirkungen hätte das auf die Qualität der frühkindlichen Bildung?

Zum jetzigen Stand: Können Sie einen Überblick geben, wie viele ihrer Absolventinnen oder Absolventen nach dem Studium bei Ihnen an Kindertagesstätten arbeiten? Welche Positionen bzw. Aufgaben übernehmen sie dort? Sind sie mit speziellen Tätigkeitsbereichen betraut?

Ich frage darüber hinaus Herrn Stascheit und Herrn Auen bezüglich der niederländischen Abschlüsse, wie aus ihrer Sicht die optimale staatliche Anerkennung niederländischer Abschlüsse in Nordrhein-Westfalen geregelt sein könnte, welche Schwierigkeiten sich gegebenenfalls hieraus ergeben und – das ist vermutlich eher rhetorisch – ob die Qualifikation bzw. die Ausbildung in den Niederlanden dem deutschen Qualifikationsrahmen entspricht.

Stephan Leidiger (Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V., Landesverband NRW): Die Frage nach den Heilpädagogen kommt etwas überfallmäßig. Darauf haben wir uns nicht vorbereitet. Wir glauben jedoch, dass sich die staatliche Anerkennung jeweils auch auf das Berufsbild beziehen muss. Wenn beispielsweise die Heilpädagogen mit in dieses Gesetz aufgenommen würden, müsste sich das natürlich auch auf ein Berufsbild der Heilpädagogen beziehen. Es müsste definitiv abgegrenzt sein. Weiterhin müsste es verschiedene Berufsbezeichnungen und verschiedene staatliche Anerkennungen geben. Das kann ich zu diesem Thema sagen.

Frau Scharrenbach hat nach den 100 Tagen gefragt. Das ist aus unserer Sicht zu wenig. Durch das Erleben von 100 Tagen sozialer Arbeit kann man nicht alle Phänomene reflektieren und bearbeiten, geschweige denn selbst umsetzen und die dafür notwendigen Kompetenzen erlernen bzw. erwerben.

Ihre Frage ging in die folgende Richtung: Wie kann es im Nachgang möglich sein, dass Leute bzw. Studienabgänger betreut werden? Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass wir nicht zwangsläufig auf das Anerkennungsjahr bzw. Einmündungsjahr hinauswollen. Wir können uns auch vorstellen, dass es innerhalb des Studiums beispielsweise ein zweites Praxissemester gibt, in dem die Studierenden noch an der Hochschule sind. Es gibt Hochschulen, die derzeit ein Praxissemester durchführen. An ihnen werden die Leute meines Wissens gut betreut.

Ich möchte mit Blick auf die zwölf Monate noch einmal drauf hinweisen: Quantität ist nicht gleich Qualität. Es muss natürlich fachlich angeleitet und supervidiert werden. Da sind die Praxisreferate mittlerweile zum Teil sehr gut. Aber es ist nicht gesetzlich festgeschrieben, dass sie auch die Kompetenzen haben, sich teilweise gegen Dekanate mit anderen Interessen durchzusetzen. Insofern müssen die Praxisreferate aus unserer Sicht dringend gestärkt werden.

Diese Dinge können auch nachher in den Ausführungsbestimmungen geregelt werden; sie müssen nicht zwangsläufig ins Gesetz.

Waltraud Himmelmann (Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V., Landesverband NRW): Ich bin noch Diplom-Sozialarbeiterin. Meine Fachhochschule war damals in der Lage, das Anerkennungsjahr fachlich zu begleiten und mir eine Prüfung abzunehmen. Sie hat noch den Aufwand betrieben.

Das ist natürlich Schnee von gestern. Heute gibt es schon Modelle. Teilweise ist es bedenklich, dass Berufseinsteiger für die Begleitung im Einstiegsjahr bezahlen. Aber ich meine: Wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg. Wenn sich die Experten einig sind, dass wir das Anerkennungsjahr, das Berufseinmündungsjahr oder Referendariat un-

terstützen, wird sich ein Weg finden. Es gibt andere Berufsgruppen, in denen es undenkbar wäre, ohne ein Referendariat eigenständig in den Beruf einzusteigen. Das ist etwa bei Lehrern der Fall.

Heinz Gabler (FH Köln und BAG der Praxisämter/-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit): Zunächst einmal zu den Heilpädagogen: Ich habe in einer ersten Stellungnahme an das Ministerium, als das Gesetz in Schwung kommen sollte, schon darauf hingewiesen, dass die Heilpädagogen fehlen. Ich war letzte Woche auf dem Fachbereichstag Soziale Arbeit. Auch da ist festgestellt worden, dass sie schlicht und ergreifend wohl vergessen worden sind. Meiner Meinung nach müssen die Heilpädagogen in den Gesetzentwurf hinein. Der Beruf ist auch reglementiert. Wir sind selbstverständlich und natürlich im Sinne des Berufsbildes für die staatliche Anerkennung.

Wenn wir bei den anderen beiden, den Kindheitspädagoginnen und den Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialpädagogen, die Erzieherinnen-Anrechnungszeiten wegnehmen, wäre es überhaupt kein Problem, die Heilpädagogen in diesem Gesetzestext hineinzunehmen. Dann wäre das gut geregelt.

Zum Fachbereichstag und zum Qualifikationsrahmen: Der Qualifikationsrahmen soziale Arbeit ist zumindest aus meiner Perspektive eine logische Konsequenz des Bologna-Prozesses. Es ist eine logische Konsequenz, dass die Rahmenstudienordnungen für die Ausbildungen für Sozialarbeiter und Sozialpädagogen bzw. Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen entfallen sind. Es ist eine Orientierungshilfe, an der sich die Communities der Hochschulen der sozialen Arbeit orientieren.

Herr Bossong vertritt sich selbst mit seiner Position. Der Fachbereichstag ist ein Zusammenschluss vieler Hochschulen, wo fachlich diskutiert wird und wo sich fachliche Expertisen entwickeln. Jede Hochschule hat in diesen Diskursen immer wieder die Möglichkeit, zu überprüfen, wo sie mit ihrem Curriculum eigentlich steht. Sie erhält Hinweise, wo sie nachliefern bzw. „dicker anpacken“ muss. Insofern ist der Fachbereichstag Soziale Arbeit mit seinem Qualifikationsrahmen sicherlich eine wesentliche Orientierungshilfe. Sie werden auch sehen – egal ob das die Kultusministerkonferenz, der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge sind –: Diese Organisationen nehmen immer wieder Bezug auf den Qualifikationsrahmen.

Als Bundesarbeitsgemeinschaft leisten wir sicherlich nur einen kleinen Part, aber in der Vernetzung mit Fachbereichstag, mit dem DBSH auf Bundesebene, mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisreferate, mit dem Deutschen Verein, mit Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden versuchen wir, in Diskursen diesen Qualifikationsrahmen kontinuierlich weiterzuentwickeln. Insofern hat er aus meiner Sicht Bedeutung. Ich würde mich freuen, wenn er weiterhin im Gesetzentwurf enthalten ist.

Zur nachgehenden Betreuung: Wir haben, nachdem das Anerkennungsjahr bei uns in Köln nicht mehr durchführbar war – ich muss ganz deutlich sagen, dass das nicht daran lag, dass wir nicht mehr wollten, sondern daran, dass die Träger der sozialen Arbeit nicht mehr genug Stellen zur Verfügung gestellt haben, sodass sie dieses Anerkennungsjahr kippen mussten –, die Träger im Prozess der Einführung der neuen

Bachelor-Studiengänge mitgenommen. Aber wir hatten teilweise 130 bis 150 Trägervertreterinnen und Trägervertreter an der Hochschule. Wir haben mit Ihnen diese Konzepte des neuen Bachelor-Studiengangs und die Praxisanteile diskutiert.

Mittlerweile haben es die Träger in der Region verstanden: Es gibt einmal die grundlegende Ausbildung, den Studiengang mit integrierten Praxisanteilen zur Erprobung dessen, was im Studium gelehrt wurde. Dann gibt es einen Übergang in den Beruf. Die Träger haben festgestellt, dass sie etwas für moderne Personalentwicklung tun müssen und Einarbeitungsprogramme brauchen. Dabei stehen die Träger aber nicht allein da. Wir von den Hochschulen haben beispielsweise Kooperationsverbünde mit der Arbeiterwohlfahrt zur Ausbildung bzw. zum Übergang von der Hochschule in den Beruf. Wir werden auch Kooperationsverträge mit der Caritas, der Diakonie und weiteren größeren Trägern abschließen, um diesen Übergang aus der Hochschule in den Beruf zu begleiten.

Prof. Dr. Claus Stieve (Fachhochschule Köln, Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften): Ich sage zunächst etwas über den Qualifikationsrahmen, denn darüber kann man auf die Heilpädagogen und die Erziehungswissenschaft bzw. zum Erziehungsrahmen der JFMK kommen.

Zum Hintergrund: Rahel Dreyer und ich haben eine Dokumentation zur Einführung der staatlichen Anerkennung der Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen in allen Bundesländern erstellt. Wir haben darin auch untersucht, wie eigentlich auf solche Rahmenbedingungen Bezug genommen wird. In vielen Gesetzen gibt es keinen Bezug. Das halten wir aber für wichtig. Man braucht einen Bezugsrahmen, der klärt, wie es Herr Gabler eben gesagt hat, was das jeweilige Berufsbild im Rahmen der staatlichen Anerkennung ausmacht. Daher halten wir diese Bezüge – Qualifikationsrahmen und Orientierungsrahmen der JFMK – für wichtige Grundlagen.

Ich würde sie daher auch davon abkoppeln, ob sie unmittelbar auf einem Fachbereichstag entstanden sind – zu diesem Konflikt Fachbereichstag, Fachhochschulstudiengänge und Universitätsstudiengänge später mehr –, sondern ich sehe das zunächst einmal als einen Rahmen, der sich sehr bewährt hat. Der Qualifikationsrahmen wurde durch die Hochschulrektorenkonferenz unterstützt. Auch für die kindheitspädagogischen Studiengänge war er ein wichtiges Vorbild für die Entwicklung von Qualifikationsprofilen. Das ist ein gehaltvolles Papier aus meiner Sicht. In diesem Rahmen würde ich das sehen.

In diesem Zusammenhang komme ich auch auf die heilpädagogischen und die erziehungswissenschaftlichen Studiengänge zu sprechen. Zu den heilpädagogischen Studiengängen – so habe ich das jedenfalls verstanden – gab es eine Diskussion, ob sie in den Gesetzentwurf aufgenommen werden. Aber es war nicht klar, ob ein ausreichender Qualifikationsrahmen gegeben ist. Nun haben die heilpädagogischen Studiengänge diesen Qualifikationsrahmen eingereicht. Er ist am 6. November beschlossen worden. Vielleicht wäre es eine Sache, noch einmal zu prüfen, ob das hinreichend gegeben ist.

Der Aspekt, den Frau Asch nennt, ist wichtig: Inwieweit wird ein Inklusives Verständnis stärker berücksichtigt? Für die Universität erachte ich für wichtig, was Herr Kessl sagt. Ich suche sozusagen eine Mittelstellung. Ich finde richtig, was das Gesetz vorgibt. Die 100-Tage-Regelung ist eine verbindliche klare Grundlage. Es gibt aber die zwei Traditionen der sozialen Arbeit und der Sozialpädagogik. Bei den erziehungswissenschaftlichen Studiengängen ist das nicht irgendwie ein Fremdkörper, sondern das ist ein entscheidender Teil der Erziehungswissenschaft, die in vielerlei Hinsicht interdisziplinär ausgerichtet ist. Auch das ist also dort gegeben.

Ich halte für wichtig, wie das praktiziert wird. Es gibt zum Beispiel Y-Modelle von Studiengängen. In Bremen werden beispielsweise Grundschulpädagoginnen und Kindheitspädagoginnen gemeinsam ausgebildet und setzen dann Schwerpunkte. Das sind interessante Studienmodelle, die man nicht per se außen vor lassen sollte. Deswegen halte ich für wichtig, das dort zu berücksichtigen – aber natürlich auf der Grundlage des gesetzlichen Rahmens.

Zur 100-Tage-Regelung: Ich glaube, wir müssen unser Praxisverständnis verändern. „Praxis“ wird immer auch als Anwesenheit in den Einrichtungen verstanden. Herr Leidiger hat eben gesagt, Quantität schaffe noch nicht Qualität. Das denke ich auch. Ich halte die Einbindung der 100-Tage-Regelung ins Studium neben der Praxisorientierung, die heute in Studiengängen vielfältig verwirklicht wird, für eine gute Grundlage. Ich verweise noch einmal darauf, dass die meisten anderen Bundesländer es mit Blick auf die kindheitspädagogischen Studiengänge auch so machen. Nur drei halten am Anerkennungsjahr fest. Zehn führen die 100-Tage-Regelung ein. Für die Studiengänge der sozialen Arbeit gilt das schon seit Langem.

Zur hochschulorientierten Praxisorientierung: Wir haben teilweise immer noch diese Denkweisen, die Fachschule sei praxisorientiert, während die Hochschule theoriegeleitet und forschungsdenkend sei. Die Hochschulen sind auch praxisorientiert. Sie verknüpfen das mit der Forschung. Wir haben viele Praxisforschungsdenkweisen. Wir machen Lehrforschungsprojekte, Exkursionen usw. Wir haben gerade an unserer Hochschule eine einwöchige Studienreise nach Reggio in Italien mit den Studierenden gemacht. Wir entwickeln Praxis in den Hochschulen in den Lern- und Bildungswerkstätten. Wir müssen also ein anderes Bild von Praxisorientierung gewinnen.

Das Anerkennungsjahr alleine? Ich sehe gar keine Befunde dafür, die deutlich machen würden, dass diese längere Anwesenheit mit abschließenden Prüfungen zu einer größeren Qualität führt. Ich halte für wichtig: Ich sehe eine gute Grundlage durch das Gesetz gegeben. Zum postgradualen Bereich wurde nur gesagt, dass, wenn eine Hochschule das durchführen will, sie das auch tun kann. Aber die 100-Tage-Regelung ist der verbindliche Rahmen.

Weiterhin wurde zum Tarifgefüge gefragt. Wir wünschen uns schon, dass die Arbeit der Erzieherinnen in den Einrichtungen anders honoriert wird. Ich spreche mich erst einmal für die Erzieherinnen aus. Wenn man auch im Landtag bedenkt, welche komplexen Anforderungen an Erzieherinnen und an das Praxisfeld heute gestellt werden, welche Arbeit dort geleistet wird, wie gesellschaftlich wichtig dieser Bereich ist – er ist genauso wichtig wie Gymnasien und Hochschulen –, stellt sich natürlich die Frage, ob wir die Erzieherinnen anders bezahlen müssen. Ich kann nachvollziehen, dass

diese Frage in den Tarifverhandlungen noch mal aufs Tapet kommt. Ich halte für wichtig, dass dabei das Qualifikationssystem mitbedacht wird, dass also Erzieherinnen auch – das haben sie derzeit auch nicht, es sei denn, dass sie aus dem Feld herausgehen – Qualifizierungsmöglichkeiten haben, die ihnen eine bessere Bezahlung ermöglichen – egal, ob das ein zertifizierte Weiterqualifizierung oder insbesondere ein Studium ist. Beim Studium sollte es grundsätzlich keinen Bachelor zweiter Klasse geben, sondern alle Bachelorabschlüsse sollten gleichermaßen angeordnet werden. Im Tarifgefüge gibt es dafür eine eigene Stufe, sodass die Kindheitspädagogen neben den Sozialarbeitern und Sozialpädagogen genannt sind.

Schließlich zur Ausbildung von Erzieherinnen: Ob es ein Weg ist, dass alle Erzieherinnen ein Studium absolvieren, halte ich nicht für die entscheidende Frage. Denn so schnell können wir das erstens gar nicht herstellen, da es sich um eine längerfristige Frage handelt. Zweitens merke ich auch, dass diese Diskussion eher zu Konkurrenzen geführt hat, als dass sie hilfreich war. In diesem Feld arbeiten sehr viele Erzieherinnen. Die Hochschulen ermöglichen einen neuen Background. Das ist das Entscheidende. Wir haben endlich eine Einheit von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Praxis. Wir beteiligen diejenigen, die sich qualifizieren, an der Entwicklung von Wissen und vermitteln es nicht nur. Dafür stellen wir eine strukturelle Qualität zur Verfügung. Das ist ein entscheidender Schritt.

Man muss bedenken: Ich sehe immer noch, dass wir uns dafür rechtfertigen müssen. Ich sehe eigentlich eine Rechtfertigungsnotwendigkeit dafür, dass das in diesem Bereich mehr als 30 Jahre lang überhaupt nicht gegeben war. Selbst Fröbel hat schon für Hochschulen für Frühpädagogik gekämpft. In Deutschland gibt es sie gerade einmal seit zehn Jahren. Diese Grundthematik ist in allen Bereichen des Bildungswesens und der Jugendhilfe selbstverständlich. Aber in diesem riesigen Bereich sind wir bis heute noch nicht so weit, dass diese Frage nicht mehr gestellt werden muss und dass sie nicht sowohl monetär als auch durch eine staatliche Anerkennung unterstützt wird. Sie ist keine Konkurrenz zu den Erzieherinnen, sondern eine ganz wesentliche Unterstützung der Professionswerdung in der Frühpädagogik. Deshalb noch einmal das Plädoyer, dass wir das nicht als Konkurrenz betrachten. Natürlich bringt das Veränderungen: Wir brauchen einen höheren Akademikeranteil. Da sind wir ganz am Anfang, aber das ist möglich.

Noch eine letzte Sache: Wo bleiben die Absolventinnen und Absolventen? Es gibt eine Erhebung ÜFA „Übergang von fachschul- und hochschulausgebildeten pädagogischen Fachkräften in den Arbeitsmarkt“. Darin steht, dass 33 % der Absolventinnen und Absolventen von Hochschulstudiengängen in Kindertageseinrichtungen gehen. Das ist also nur ein Drittel. Ich behaupte, dass das damit zusammenhängt, dass das Arbeitsfeld nicht attraktiv genug ist, weil viele natürlich auch eine andere Bezahlung erwarten. Ich glaube aber auch, dass es damit zusammenhängt, dass sie nicht aus dem Feld herausgehen, sondern dass wir die Kindheitspädagogik, wie ich vorhin schon gesagt habe, breiter denken müssen. Wenn Absolventinnen und Absolventen von kindheitspädagogischen Studiengängen in den frühen Hilfen, in der Erziehungsberatung, in kommunalen Netzwerken frühkindlicher Bildung oder in Schulsozialarbeit an Grundschulen, weil sie sich familienbildnerisch oder sozialräumlich ausrichtet, tätig werden, handelt es sich natürlich um wichtige Arbeitsfelder. Das ist im wah-

ren Sinn Kindheitspädagogik. Dieses breite Verständnis sollten wir entwickeln. Aber, wie gesagt: Etwa 33 % gehen in Kitas.

Prof. Dr. Irene Dittrich (Fachhochschule Düsseldorf, Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften): Bezogen auf die Aspekte, die mein Kollege Stieve ausgeführt hat, werde ich die Argumente nicht noch einmal wiederholen. Ich will aber auf das Bezug nehmen, was darüber hinaus noch in Rede steht. Eine Frage war, inwieweit das aktuelle KiBiz das Berufsbild der Kindheitspädagogik mit abdeckt. Wir aus der Perspektive der Studiengänge würden sagen: Das ist grundsätzlich mit dem Begriff der „Fachkräfte“ abgedeckt. Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen sind Fachkräfte. Es ließe sich sicherlich denken, dass in diesem Zusammenhang die Funktionsaufgaben, die sich in Tageseinrichtungen und insbesondere in Nordrhein-Westfalen auch in Familienzentren bezogen auf Beratungsaufgaben und weitergehende Funktionsaufgaben stellen, durchaus Erwähnung finden könnten. Das wäre sicherlich insbesondere für die Träger hilfreich, die in die Personalvereinbarungen hineingehen.

Frau Asch, nur ganz kurz: Mir ist sehr präsent, dass der Ausschuss nicht an diesen Dingen beteiligt ist. Gleichwohl ist es sicherlich immer hilfreich, wenn Sie die Diskussion kennen und diese Dinge sozusagen backstage stützen.

Das KiBiz deckt grundsätzlich ab, die Funktionsaufgaben zu benennen. Ich kann zur Frage, was eine tarifliche Eingruppierung für die Kolleginnen sein könnte, ein Beispiel nennen. Wir sind mit einigen Kommunen in der näheren Umgebung von Düsseldorf ganz gut verhandelt. Eine Stadt hat mir ihr Konzept zur Integration bzw. zum Einmünden der Kindheitspädagoginnen in dieses Berufsfeld für das nächste Kindergartenjahr 2015/2016 zukommen lassen. Diese Stadt will sechs Stellen schaffen und sieht dabei die Eingruppierung von S11 vor. Die Kolleginnen dort sollen mit einem Anteil von 15 Freistellungsstunden von der Arbeit in der Gruppe unmittelbar in die Fachberatung aufgenommen werden. Das ist das Konzept dieser Kommune: Es gibt Funktionsaufgaben, die unmittelbar parallel zur pädagogischen Praxis in den jeweiligen Gruppen umgesetzt werden können. Das sind erste Modelle, mit denen Kommunen ganz aktiv versuchen, von den Möglichkeiten dieser Qualifikation zu profitieren. Claus Stieve hat es gerade schon gesagt: Die Anbindung wissenschaftlicher Konzepte bedeutet nicht nur irgendein Theoriegebilde, das oberhalb der Praxis herumspukt, sondern die Befragung der Praxis vor dem Hintergrund grundständig eingeführter Theorie ist eine absolut wichtige Maßnahme und der Weg, die Praxis mit ihren Innovationen nach vorn zu bringen.

Das bringt mich zur Frage von Herrn Düngel, wie die Qualität in den Tageseinrichtungen von diesen Qualifizierungen profitieren kann. Die Aussage darüber muss leider im Augenblick mit der Antwort im Raum stehen bleiben: Das können wir letztlich noch nicht sagen; dazu ist die Anzahl derjenigen, die in die Praxis eingemündet sind, noch zu gering. Die letzte Studie, die flächendeckend für die bundesdeutsche Kita-Landschaft Aussagen zu Qualität trifft, die NUBBEK-Studie, Nationale Untersuchung zur Bildung, Betreuung und Erziehung in der frühen Kindheit, weist sehr bedenkliche Qualitätsmängel für dieses Feld in Bereich der Kindertagesbetreuung aus. Darum

brauchen wir nicht herum zu reden. Das war ein Grund dafür, dass diese Studiengänge als ein Aspekt der Innovation in die Welt kamen. Wir haben davon bundesweit inzwischen über 100.

Die Einmündung der Kolleginnen im Verhältnis zu den Erzieherinnen mit fachschulischer Qualifikation liegt inzwischen bei etwa 3 %, also der Anteil der Kindheitspädagoginnen in der Praxis. Das ist eine statistisch noch nicht relevante Größe, um signifikante Aussagen über Qualitätseffekte zu treffen. Ich vermute: Im internationalen Vergleich lässt sich erst einmal als recht stichhaltige Hypothese in den Raum stellen, dass wir hierbei einen Innovationsschub erleben werden, wenn es uns gelingt, die Kindheitspädagoginnen tatsächlich in die Praxis einmünden zu lassen, ohne das Konkurrenzfeld weiter zu verstärken, was uns völlig fernliegt und auch historisch – das möchte ich an dieser Stelle betonen – ein Anachronismus ist.

Vor mehr als 30 Jahren, 1970/71, wurden die höheren Fachschulen für Sozialpädagogik mit einem Federstrich zu Fachhochschulen. Da wurde einfach beschlossen: Das ist jetzt so. – Damals wurden die haushaltsnahen Tätigkeitfelder eines Frauenberufs, der Erzieherinnen, leider abgekoppelt.

Es ist an der Zeit, darüber nachzudenken, wie wir mit diesem Phänomen umgehen. Herr Stieve hat es gerade schon gesagt: Die Rechtfertigung für die Existenz dieser Studiengänge ist letztlich die auf den Kopf gestellte Argumentation. Eher muss es umgekehrt unser Ziel sein, langfristig die Einmündung zu befördern und die Konkurrenz abzubauen, um zu sagen: 20 Jahre Innovation in der Kita haben jetzt zur Folge, dass die Qualifikation dafür entsprechend hinreicht, um diese Argumentation sicherzustellen und langfristig auf den Weg zu bringen.

Prof. Dr. Horst Bossong (Universität Duisburg-Essen, Fakultät für Bildungswissenschaften): Es würde sinnvoll sein, im Hinblick auf die Frage der staatlichen Anerkennung zu überlegen, worum es eigentlich geht. Es geht nicht darum, dass man ein Berufsfeld mit einem Titel adeln und zur Hervorhebung mit einem Krönchen versehen will, sondern es geht um die Funktionen, die aus diesem Berufsfeld heraus vollzogen werden. Dort werden wichtige, verantwortungsvolle und zum Teil hoheitliche Funktionen wahrgenommen. Diese Funktionen erfordern es, dass man in besonderer Weise sagt: Wir brauchen eine staatliche Anerkennung.

Wenn man es von den Funktionen her betrachtet, bekommt das große Ganze ein plausibleres Bild, als wenn der Eindruck entstehen würde, es gehe darum, ein Berufsfeld in besonderer Weise zu adeln. Das ist nicht die Aufgabe des Staates und des Gesetzgebers.

Nun zu den beiden Fragen: Ich selbst habe soziale Arbeit studiert und ein postgraduales Anerkennungsjahr gemacht. Ich hätte fast gesagt: Das ist fast 150 Jahre her, aber das war in den 70er-Jahren.

(Heiterkeit)

Das ist sinnvoll. Ich glaube allerdings – da will ich auf die Betreuung des Berufspraktikums durch Lehrpersonal der Hochschule eingehen –: Das können wir heute nicht mehr machen. Heute ist der Bologna-Prozess von allen Seiten akzeptiert. Im Ba-

chelor-Studiengang werden alle notwendigen fachlichen und überfachlichen Kompetenzen für die Berufseinmündung vermittelt. Der Bachelor-Studiengang endet mit der Aushändigung der Bachelor-Urkunde. Insofern geht es auch nicht darum, dass wir nachträglich hochschulischerseits eine Betreuungsnotwendigkeit sehen, noch mehr Theorie zu vermitteln oder so etwas, sondern es geht um das Bewähren in der Praxis. Der entscheidende Punkt beim Berufsanerkennungs- und beim Berufseinmündungsjahr ist, sich in der Praxis bewähren.

In unserer Universität gibt es eine Ordnung für die staatliche Anerkennung, die zwei Wege vorsieht: zum einen das angeleitete Berufspraktikum ein Jahr nach dem Abschluss und zum anderen die einjährige Berufstätigkeit. In beiden Fällen muss die Einrichtung am Ende dieses Jahres in einem Arbeitszeugnis bescheinigen, dass die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen dafür erfüllt werden, diesen Beruf verantwortungsvoll ausüben zu können. Das ist unsere Voraussetzung dafür, dass unsere Absolventen die staatliche Anerkennung bekommen.

Man muss auch sehen, wenn man eine solche Betreuung im Anerkennungsjahr vorsehen wollte, dass die Personen keine Studierenden mehr sind und damit den Studierendenstatus nicht mehr haben. Man müsste gewissermaßen einen neuen Status kreieren, damit man sie überhaupt mit verpflichtenden Lehrveranstaltungen während des Anerkennungsjahres betreuen könnte.

Ich hatte auch in meiner schriftlichen Stellungnahme darauf hingewiesen: Unmittelbar stellt sich die Frage, wer das zahlt. Denn natürlich kostet das etwas. Die Finanzierung unserer Studiengänge zielt darauf, die Studiengänge zu versorgen, aber nicht darauf postgradual noch etwas vorzusehen. Bei uns würden – grob überschlagen – Kosten von 75.000 € bis 80.000 € entstehen. Das müsste man regeln.

Zum Qualifikationsrahmen des Fachbereichstags Soziale Arbeit: Abgesehen von der Tatsache, dass ich Sozialarbeiter bin, bin ich auch Verwaltungswissenschaftler. Ich finde es ungemein spannend, wie plötzlich etwas geschieht, das rechtsstaatlich so nicht geht. Ein im Grunde genommen informeller Zusammenschluss verschiedener Studiengänge der sozialen Arbeit, den es seit Langem in Form des Fachbereichstags gibt, verständigt sich darauf: Wir möchten mal einen solchen Rahmen machen. Wir wollen mal überlegen, wie man ein Bild eines solchen Studiengangs konzipieren kann. Das ist völlig in Ordnung. Das kann man ohne Weiteres machen.

Der Fachbereichstag selbst, die Autoren dieses Qualifikationsrahmens, schreiben im Qualifikationsrahmen, das sei ein praktikabler Versuch, der bewusst als Kompromiss gestaltet worden sei, der keinerlei Festlegung machen wolle. Das sei also im Grunde genommen etwas Unverbindliches. Auch die Hochschulrektorenkonferenz, die ein Geleitwort geschrieben hat, sagt, das sei ein Orientierungsrahmen, und es sei selbstverständlich, dass es auch Abweichungen vom Qualifikationsrahmen gebe. – Beide sagten: Das ist eigentlich etwas Unverbindliches, aber dennoch ist es vernünftig. Das ist durchaus sinnvoll. – Ich selbst habe seinerzeit auch eine Stellungnahme dazu abgegeben. Sie fand sich im Anhang unter „Stellungnahmen verschiedener Personen“ wieder. Aber es ist etwas Unverbindliches.

Unter der Hand gewinnt dieser unverbindliche Qualifikationsrahmen einen Verbindlichkeitscharakter auch bezogen auf Dritte, nämlich auf andere Hochschulen, etwa in den Niederlanden oder beispielsweise im Hinblick auf die Universitäten, die die Sozialpädagogik in ihren erziehungswissenschaftlichen Studiengängen ausbilden. Das muss man aus meiner verwaltungswissenschaftlichen Sicht – das habe ich in meiner schriftlichen Stellungnahme auch so formuliert – mit „Intransparenz“ bezeichnen. Denn dieser Prozess ist nicht von Anfang an transparent gestaltet worden: Wohin wollen wir eigentlich? – Vielmehr will man etwas Unverbindliches machen, und hinterher sagt man: April, April! Nun ist es verbindlich. – Das geht in der Tat nicht. Außerdem entsteht ein bisschen der Eindruck einer Art zunftsähnlichen Abschottung. Der Hauptwettbewerber, die Universitäten mit den erziehungswissenschaftlichen Studiengängen, werden außen vor gelassen und nicht einbezogen. Hinterher sagt man, etwas sei verbindlich. Damit hat man gewissermaßen den Hauptwettbewerber eigentlich außen vor gehalten. Das kann man aus meiner Sicht nicht machen.

In der Tat - Herr Kessl hat es schon vorhin gesagt -: Bei der Frage der staatlichen Anerkennung ist Ziffer 3, also der Rekurs auf den Qualifikationsrahmen wirklich entbehrlich, denn die Studiengänge sind akkreditiert. Die Akkreditierungsagenturen müssen natürlich alles, was sie tun, nach dem State-of-the-Art machen. Natürlich ist das, was State-of-the-Art im Hinblick auf das Berufsbild des Sozialarbeiters ist, etwas, das nicht ein Fachbereichstag definieren kann, sondern das durch Fachgesellschaften definiert wird. Das ist ein kontinuierlicher Prozess der immer weiteren Entwicklung. Den kann man sozusagen nicht plötzlich gewissermaßen aus dem Hut zaubern. Insofern sollte man das aus meiner Sicht nicht machen.

Wie gesagt: Eine solche Schließung gegenüber anderen ist das Gegenteil dessen, was Bologna will. Mit Blick auf Bologna will man eigentlich die Öffnung und man will, dass wir großzügig sagen: Wir reden nicht über die niederländische Anerkennung, sondern über Anerkennung von Abschlüssen in Polen, Rumänien oder irgendwo anders. Eigentlich ist eine Öffnung und keine Schließung angedacht. Mein Eindruck ist, dass man mit einem Rekurs auf den Qualifikationsrahmen genau das Gegenteil tut, nämlich tatsächlich schließt.

Letzter Punkt: Sie würden mit diesem Rekurs eine neue und zusätzliche Bürokratie aufbauen, die immer zu begutachten und zu entscheiden hat: Was ist gewissermaßen State-of-the-Art und anerkennungsfähig, und was ist nicht anerkennungsfähig? Die Studiengänge bekommen - das ist gesetzlich normiert - durch Akkreditierungsagenturen gewissermaßen ihre Betriebserlaubnis. Das reicht. Sie haben zudem in Ziffer IV gesagt, es gehe um ausgewiesene Kenntnisse der Rechtsgebiete, auch des Landesrechts, der Verwaltungswissenschaften usw. Insofern wäre mein Plädoyer, sowohl die Betreuung während des Berufsanererkennungsjahres als auch den Qualifikationsrahmen aus dem Gesetzentwurf zu streichen und sich auf das zu konzentrieren, worum es eigentlich geht - auch im Hinblick auf die Frage: Welche Funktion hat die staatliche Anerkennung - nicht als Adelstitel für ein Berufsbild, das man gern haben würde?

Prof. Dr. Fabian Kessl (Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft, Kommission Sozialpädagogik): Ich kann zwar nicht für die Universität Münster, aber doch für die Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft und in Vertretung für den Erziehungswissenschaftlichen Fakultätentag sprechen. Sie haben hierbei keine einfache Aufgabe zu lösen, denn Sie haben sozusagen mit einem historisch gewachsenen heterogenen Feld zu tun. Das können wir Ihnen sozusagen nicht sortieren. Das geht nicht. Das ist so. Die Traditionen wirken hierbei nach.

Ich will deshalb ganz kurz daran erinnern, warum wir diskutieren. Vieles ist gesagt worden; das wiederhole ich nicht mehr. Wir diskutieren hier die Frage der staatlichen Anerkennung, da die Diskussionen über hoheitliche Aufgaben vor allem in der Kinder- und Jugendhilfe in den letzten Jahren eine neue Relevanz und Aktualität bekommen hat.

Was ist der politische Kontext, in dem wir das diskutieren? Die Diskussion um Kinderschutz usw. hat diese Frage neu aufs Tapet gesetzt. Das ist wichtig, denn sonst könnte man sagen: Warum diskutieren Sie überhaupt einen Gesetzentwurf? Das hat natürlich einen gesellschaftlichen Anlass.

Unsere Sorge ist nun, dass Sie mit einem Gesetz an einzelnen Stellen, die gar nicht notwendig sind, eine faktische Schließung herstellen, die auch gut funktionierende Traditionen betreffen. Ich will deutlich sagen: Wenn man auf die bundesrepublikanische Situation insgesamt schaut, bekommen nicht ausschließlich diejenigen, die sozusagen nicht in der Erziehungswissenschaft, Schwerpunkt Sozialpädagogik sind, eine staatliche Anerkennung. In Halle kann zum Beispiel die Universität mit dem erziehungswissenschaftlichen Abschluss auch die staatliche Anerkennung verleihen. Wir haben auch hierbei eine diffuse Situation, die sich damit begründet, dass es nicht darum geht, allen Studierenden der Erziehungswissenschaften die Möglichkeit zu geben, die staatliche Anerkennung zu bekommen. Das wäre kompletter Nonsense.

Vielmehr soll denjenigen an den universitären Standorten, die einen ausgewiesenen Schwerpunkt in der Sozialpädagogik – das ergänze ich gern – oder in der Kindheitspädagogik ... Ich habe mich auf den anderen Punkt konzentriert, füge das aber hinzu, weil es so gemeint ist. Da hätten wir die Situation, und nicht nur in Halle. Da könnten Sie sagen: Was interessiert uns in NRW Halle? Es gibt aber auch Situationen wie zum Beispiel in Münster. Dort gibt es faktisch eine gute Kooperation zwischen der Universität und dem Jugendamt. Das Jugendamt stellt die Absolventen des erziehungswissenschaftlichen Studiengangs mit Schwerpunkt Sozialpädagogik sehr gern ein. Weil es das Gesetz noch nicht gibt, wird das im Alltag so gemacht, weil man weiß, dass diese Absolventen für die soziale Arbeit gut ausgebildet sind. Das würden sie mit einem solchen Gesetz unmöglich machen. Diese Situationen wären abgeschlossen und nicht mehr möglich. Das ist ein wirkliches Problem, nicht nur, weil es eine faktische Schließung ist, sondern auch, weil das auch ein Abschneiden bestehender Professionalisierungsprozesse darstellt.

Gerade auch in Nordrhein-Westfalen gibt es erziehungswissenschaftliche Standorte – schauen Sie nach Bielefeld oder Dortmund – mit einem sozialpädagogischen Schwerpunkt, die für die ganze soziale Arbeit strukturbildend waren. In der Universität Bielefeld war es mehr als 40 Jahre lang Hans-Uwe Otto, ohne den die soziale Ar-

beit nicht zu denken wäre. Die großen Handbücher und Zeitschriften sind hier entstanden. Das sind selbstverständlich auch diejenigen, die dann plädiert haben, die differierenden historischen Traditionslinien zusammenzuführen. Sie jetzt durch den Gesetzentwurf quasi wieder auf der Ebene der Studiengänge, der Absolventen und der Zertifizierung zu trennen, wäre absolut anachronistisch. Da sind wir eigentlich schon einen Schritt weiter.

Was bedeutet das faktisch? Schauen Sie sich eine Anfrage des Thüringer Ministeriums vom Mai an den Fachbereichstag an. Daran wird deutlich, was die Konsequenzen sind, wenn der Fachbereichstag im Gesetzentwurf genannt wird: Der Fachbereichstag formuliert in seiner Antwort, es gehe darum, dass ganz klar ist, erziehungswissenschaftliche Studiengänge könnten bei der staatliche Anerkennung nicht mehr mitgedacht werden. Genau das ist darin formuliert. Das ist die Konsequenz. Sie können längst sehen, was das für Konsequenzen hätte.

Ich bitte Sie darum, diese alte Trennung jetzt nicht wieder zu reaktualisieren, sondern all diejenigen, die in den Studiengängen für soziale Arbeit ... Das passiert mehrheitlich in Fachhochschulstudiengängen, die keineswegs nur „Soziale Arbeit“ heißen, sondern wiederum hochgradig diffus sind, aber auch zu einem nicht ungewichtigen Teil an den Universitäten. Beides soll im Blick behalten werden, sodass es nicht zu einer falschen Abschließung von Professionalisierungsmöglichkeiten kommt. Nur darum geht es mir. Das kann mit diesem Gesetzentwurf bei wenigen Veränderungen gemacht werden.

Peter Stascheit (HAN Hogeschool van Arnhem Nijmegen): Mit Erstaunen habe ich gerade anhören müssen, dass Herr Gabler vielleicht mit der Mehrheit des Verbandes, für den er spricht, der Meinung ist, dass das Bachelordiplom, das wir verleihen, ohnehin in Deutschland nicht anerkennungswürdig sei. Mit Interesse habe ich gehört, was Sie, Herr Leidiger, beschrieben haben, nämlich die Forderung, die man an eine Ausbildung auch im Hinblick auf Praxiskennntnis und auf den Transfer von Theorien und Modellen in die Praxis und zurück richten muss. Genau solche Vorstellungen haben wir auch.

In den Niederlanden ist es so, dass wir nach dem Bologna-Prozess keinen Prozess hatten. Wir haben so weitergemacht wie vorher auch, außer dass wir wissenschaftlicher geworden sind. In den Niederlanden ist das Grundverständnis von der Ausbildung auf Hochschulebene eine Berufsausbildung und nicht etwa ein Studium. Das bedeutet, dass damit eine Frage wie die staatliche Anerkennung in den Niederlanden so keine Rolle spielt. Gleichwohl muss ich zugeben, dass deutsche Studenten im Moment, wenn sie bei uns einen Abschluss erworben haben, Probleme haben können, in den Niederlanden zu arbeiten, denn es gibt noch Registrationssysteme. Das heißt: Bei uns gibt es bestimmte Funktionen und Rollen, die man in der sozialen Arbeit hat. Da werden spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten erwartet, die man erwerben muss. Wir würden allerdings nicht davon ausgehen, dass man den deutschen Bachelor nicht zählt, sondern wir würden sagen: Das ist eine gute Basis. Du musst die folgenden Wissensgebiete weiter vertiefen und die folgenden Fertigkeiten noch weiter üben.

In den Niederlanden ist es auch so – das ist vielleicht ein anderes Bild als das, was viele Deutsche haben –, dass alles stark durchstrukturiert ist. Alles liegt fest. Es gibt eine Studienrahmenordnung, die verbindlich für alle Hochschulen ist. Man darf sie mit didaktischen Formen füllen, wie man Wissen vermitteln und Fertigkeiten üben will. Aber es ist festgelegt, was zu lernen ist. Es wird ein sehr genaues Profil beschrieben. In den Niederlanden gibt es die Polder-Kultur. Mit Poldern wehrt man sich gegen Wasser. Das heißt also: Man muss zusammenhalten und jeden fragen, was er nötig hat. – Das bedeutet auch, dass man alle Interessenverbände fragen muss, welche Form von Sozialarbeiter sie brauchen, damit ihnen gut geholfen wird. Deswegen gibt es bei uns auch keine Sozialarbeiter, sondern Sozialarbeiter, Sozialpädagogen und Pädagogen auf der Ebene von Fachhochschulausbildungen. Bei uns gibt es Menschen, die sich um kulturelle Sozialarbeit usw. speziell kümmern. Es gibt also viele Spezialisierungen, weil in den Berufsfeldern diese Spezialisierungen als wirkliches Wissen und Können erwartet werden, das vorhanden sein muss.

Wir haben lernen müssen, dass der Transfer von Theorie in die Praxis sowie die Erfahrung, die Menschen in der Praxis machen, mit Theorien und Modellen zu verbinden, nicht von allein passiert. Wir können nicht erwarten, dass Menschen das von alleine leisten, sondern wir müssen Menschen dabei begleiten. Deswegen haben wir auch ein vierjähriges Studium. Es dauert nämlich, bis Menschen das wirklich gelernt haben.

Außerdem haben wir eine ganz enge Verzahnung mit großen Trägern sozialer Arbeit. Wir haben nicht so viele Träger wie in Deutschland oder in Nordrhein-Westfalen, weil das viel stärker auf bestimmte Einrichtungen konzentriert ist. Aber wir sind angehalten, permanent im Kontakt zu großen Trägern zu stehen, um zu erfahren, wie die zukünftige Entwicklung aussieht, welche Art von Wissen und Kenntnissen Menschen nötig haben und was sie mitbringen müssen, um gut in den Beruf einsteigen zu können. Wir haben auch so etwas mit deutschen Vertretern. Wir haben zum Beispiel Vertreter von großen Verbänden in Deutschland, die bei uns regelmäßig in die Hochschule kommen und die wir mit Blick auf die Qualitäten befragen, die wir unseren Studenten anbieten und mit denen unsere Studenten abschließen. Wir fragen sehr konkret, ob das die Inhalte auf dem Niveau sind. Auch sind Vertreter aus den Arbeitsfeldern bei den Abschlussprüfungen anwesend, um zu schauen, ob das Niveau geprüft wird, das vorausgesetzt werden kann. Wir unterliegen dabei einer dreifachen Kontrolle. Natürlich haben wir ein Akkreditierungsverfahren und zudem auch noch die Hochschulinspektion, die zusätzlich darüber schaut, weil immerhin noch etwas passieren kann, das man vorher nicht gesehen hat.

Auch wurde die Frage nach der Inklusion gestellt. Auch Inklusion gibt es in den Niederlanden. Sie wird bei uns total rigoros angepackt und „Wet maatschappelijke ondersteuning“ genannt. Erwartet wird, dass der Bürger seine Pflicht tut und dafür sorgt, dass man integriert. Das macht man doch am besten, indem man alle Hilfen um fast 25 % kürzt. Wenn das Geld erst mal weg ist, sind die Menschen gezwungen, einander zu unterstützen, denn die alten Hilfen brechen weg.

Das gesamte Finanzierungssystem ist verändert. Wir haben nicht mehr die zentral organisierte Hilfe, die auch zentral finanziert wird, sondern eine dezentrale Hilfe. Je-

de Gemeinde bekommt nach einem gewissen Schlüssel Geld. Die früheren Beträge werden etwas gekürzt weitergegeben. Das bedeutet natürlich, dass eine Gemeinde mit neuen Mitteln neu schauen muss, wie sie gewährleisten kann, dass bei ihr die soziale Arbeit getan werden kann. Die wollen keine großen Einrichtungen mehr finanzieren, da sie damit auch einen Wasserkopf finanzieren. Wir wollen kleine Taskforces, die sich zusammensetzen und Probleme lösen. Das ist etwas ganz Grundsätzliches, das sehr stark auf das Ziel ausgerichtet ist.

Auch wir müssen bestimmte Targets erfüllen. Dafür werden wir jährlich abgerechnet. Auch die Dozenten müssen bestimmte Ziele erfüllen, bestimmte Fähigkeiten nachweisen, bestimmte Kurse belegen usw. Das heißt also: Es handelt sich um ein sehr durchstrukturiertes System.

Das hat auch seine Nachteile. Es kommen neue Bewegungen, und wir sagen: Auch der Bildungsgedanke ist wichtig. Das ist der Gedanke, dass man mehr wissen und können muss, als es für das Fach notwendig ist. Man muss breiter schauen können. Man muss ethische und philosophische Fragen viel stärker mitnehmen, auch wenn man über Inklusion spricht, denn dahinter steht auch ein Menschenbild. Das muss man sehr deutlich vor Augen haben. Man darf nicht nur einfach pragmatisch herangehen und fragen, wie man das hinbekommt, sondern man muss fragen, wo wir hinwollen. Auch in den Niederlanden bekommen wir hierauf keine Antwort von der Politik, sondern gehen selbst auf die Suche nach Antworten und Möglichkeiten.

Ich lasse nun meinem Kollegen Michael Auen die Möglichkeit, noch etwas zum Profil zu sagen.

Michael Auen (University of Applied Sciences Saxion, Enschede): Ich will daran anschließen. So leben und arbeiten wir auch mit deutschen Studierenden. Das ist der große Anhaltspunkt, dessentwegen wir sagen: Dieses Gesetzesvorhaben betrifft auch uns. Wir können gar nicht so unerfolgreich sein, da viele Deutsche in die Niederlande gehen, um in diesem Modellrahmen zu studieren – übrigens nicht nur Studierende, sondern sehr viele Hochschullehrer aus dem europäischen Ausland. Denn es gibt nicht nur über Erasmus den Transfer von Studierenden, sondern auch im Bologna-Rahmen den Transfer von Dozenten.

Herr Professor Bossong, genau, wie Sie es sagen, sehen wir es auch: Wir müssen das im Rahmen von Bologna denken. Unsere Argumentation ist, dass es, wenn deutsche oder auch Niederländer in den Niederlanden soziale Arbeit und alle Facetten davon studieren, keine neue Grenze geben darf, wenn gesagt wird: Aber bei uns darfst du damit nicht arbeiten, wenn wir alle in demselben Akkreditierungsrahmen unterwegs sind. Das versteht kein Student. Das versteht übrigens auch keine Praxiseinrichtung. Peter Stascheit hat das gesagt: Wir haben mit den niederländischen Praxiseinrichtungen Kontakt. Wir von der Hochschule in Enschede haben mit 450 Praxiseinrichtungen in Deutschland Kontakt. Sie nehmen unsere Studenten. Wir haben eine Untersuchung gemacht: 90 % unserer Absolventen finden sofort nach dem Studium einen Job.

Zur Frage des Anerkennungsjahres habe ich einen langen Prozess mit der Landesregierung und den zuständigen Stellen in Niedersachsen gehabt. Diese Frage ist insofern auch gut beantwortet, als unser Studium vier Jahre dauert, praxisorientiert aufgebaut ist und im Gegensatz zu den deutschen Studiengängen 2.500 Praxisstunden umfasst. Wenn man das in Tage umrechnet, so sind es weitaus mehr als 100 Tage. Das ist gemäß Bologna integriert, kompetenzorientiert sowie mit Theorie- und Praxistransfer in der Studienzzeit. In dieser Zeit schaffen wir es dann auch, die Studierenden von der Hochschule aus – sie behalten den Studierendenstatus bei – in der Praxis zu begleiten.

Ich möchte Ihnen ein ganz konkretes Beispiel nennen, wie das in der Praxis aussieht. In einem Kreisjugendamt in Niedersachsen – ich nehme bewusst ein Beispiel von dort, damit sich hier niemand angesprochen fühlt – arbeiten mehr Studenten bzw. Absolventen der Hochschulen in den Niederlanden als aus Deutschland. Sie machen Inobhutnahmen nach § 8a. Dabei stellte sich die Frage, ob sie das auch ohne staatliche Anerkennung dürfen. Diese Frage wurde dem Rechtsamt gestellt. Die Antwort lautete: Sie dürfen das auch ohne staatliche Anerkennung machen. Es gibt nur einen Unterschied, nämlich bei der Honorierung dieser Arbeit. Die normale Einstellung wird nach TVöD 9 vorgenommen. Wenn ein Sozialarbeiter Inobhutnahmen mit staatlicher Anerkennung durchführt, macht er das für diesen Teil mit TVöD 12. Das macht für die Sozialarbeiter den Unterschied von 600 € im Monat für die gleiche Arbeit. Diese Realität in Deutschland bekommen wir mit. Ich sage das bewusst aus einer niederländischen Perspektive. Ich selbst bin Deutscher und habe in Deutschland Sozialpädagogik studiert. So wird man nicht auf den gesamten föderalen Aspekt schauen, der in Deutschland stattfindet. Eine Studentin, die jetzt ihr Studium abgeschlossen hat, ist nach Thüringen umgezogen und bekommt dort die staatliche Anerkennung nicht, weil es dort ein ganz anderes Gesetz als in Niedersachsen gibt. Es ist auch ganz anders als die Gesetzgebungsverfahren, die in Nordrhein-Westfalen vorgesehen sind. Mit diesen Dingen werden wir konfrontiert.

Die Frage ist: Was stelle ich mir als optimale Lösung vor? Meine Antwort lautet, europäisch zu denken, den Bologna-Prozess in diesem Blickwinkel einzuschließen und zu sagen: Wir würden behaupten, dass in Belgien, den Niederlanden, Spanien und Portugal schlechtere Sozialarbeiter ausgebildet werden? Sie aus dem erziehungswissenschaftlichen Bereich beschreiben, dass die Protagonisten der Erziehungswissenschaft an den Universitäten sitzen und die gesamte soziale Landschaft prägen. Empowerment ist ohne das niederländische System nicht denkbar. Das deutsche Case-Management ist das Case-Management aus den Niederlanden. Die Fachhochschule Düsseldorf, mit der wir Kontakt und Austausch haben, arbeitet mit niederländischer Literatur zum Case-Management. Mit der arbeiten wir auch. Umgekehrt arbeiten wir beispielsweise mit Literatur aus Österreich, etwa mit Pantucek zur sozialen Diagnostik. Es gibt in den Hochschulen ein internationales Netzwerk, in dem gearbeitet wird und in dem sich die Studierenden bewegen. Dann studieren sie ab, wie wir sagen, und gehen in die Berufspraxis. Dann kommt eine Hürde. Sie nannten das, das Krönchen sei noch nicht aufgesetzt. Die staatliche Anerkennung in Deutschland wird zu einem großen Problem der europäischen sozialen Arbeit. In dieser Dimension muss man das denken, da sich Deutschland an dieser Stelle wirklich abschottet.

Warum auch immer das der Fall ist, dazu kann man Fantasien haben oder Theorien entwickeln. Fakt ist, dass die Menschen dann in der Realität 600 € weniger haben. Das ist im Grunde genommen die Antwort.

Aus unserer Sicht spricht überhaupt nichts gegen eine staatliche Anerkennung in Deutschland. In den Niederlanden ist das Ausbildungsgefüge der sozialen Arbeit entlang des landesweit einheitlichen Berufsprofils der sozialen Arbeit entwickelt. Deswegen kann ich ohne Probleme erklären, was die Hochschule Nijmegen macht. Mein Kollege kann ohne Probleme erklären, was wir machen. Denn Studiengänge sind nach dem gleichen Grundprinzip aufgebaut. Die Berufskompetenzen werden auch in einem großen Schwerpunktbereich des wissenschaftlichen Arbeitens herunterdekliniert. Unsere Studierenden haben überhaupt keine Probleme, in Münster in einen Masterstudiengang der sozialen Arbeit einzuströmen. Sie bekommen sogar die Rückmeldung: endlich jemand mit einer fundierten wissenschaftlichen Arbeitsweise. – Sie haben das vier Jahre lang von klein auf gelernt.

Das wird nur – aus welchen Gründen auch immer – nicht gesehen und nicht anerkannt. Die Frage ist, was wir uns für die Zukunft vorstellen. Wir wollen einfach auch angesprochen werden. Wenn der Fachbereichstag ein Grundsatzpapier abgibt, fühlen wir uns dadurch ignoriert, weil wir doch einen großen Teil ... Ich zähle die Alumni der letzten zehn Jahre zusammen und komme auf weit über 2.000 Alumni, die allein aus unserer Hochschule im Grenzgebiet von Nordhorn bis nach Bocholt in der sozialen Arbeit tätig sind, ohne dass deren Berufsausbildungshintergrund in irgendeiner Rolle berücksichtigt wird. Aber sie arbeiten.

Ich hoffe, mit diesen allgemeinen Ausführungen Ihre Fragen beantwortet zu haben. Zur Frage nach den Heilpädagogen kann ich persönlich sagen: natürlich gehören sie in der Gesetzentwurf hinein. Das ist überhaupt keine Frage.

Genauso – deswegen habe das in unserer Stellungnahme hinzugenommen – scheint die soziale Arbeit bei der europäischen Richtlinie vor einigen Jahren vergessen worden zu sein, als reglementierte Berufe aufgenommen worden sind, die europaweit „wandern“ dürfen, also Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Architekten. Würde die soziale Arbeit dort enthalten sein, würden wir heute hier nicht sitzen. Denn es wäre sehr verständlich, dass ein Sozialarbeiter, der in den Niederlanden ausgebildet wurde, auch in Deutschland arbeiten kann. Ob er das Rechtssystem in den Niederlanden oder in Deutschland kennengelernt hat, ist egal. Er hat Rechtssysteme kennengelernt. Bei einem Arzt wird das auch nicht abgefragt. Wenn ein Psychiater aus den Niederlanden in Deutschland arbeitet, muss er Menschen nach PsychKG einweisen können. Deshalb hat er keine 30 oder 50 ECTS in Recht in Deutschland belegt.

Andrea Milz (CDU): Ich habe eine Frage an die holländischen Vertreter. Wir hatten bereits Gelegenheit, uns das in Enschede anzuschauen. Ich kann das jedem, der noch nicht gewesen ist, empfehlen. Das ist ein anderes Bild, als wir es aus Deutschland kennen. Ich war damals sehr beeindruckt.

Ich hatte mich in den letzten zwei Wochen bei der EU-Kommission erkundigt, wie es sich mit dieser Richtlinie verhält, die Sie, Herr Auen, gerade angesprochen haben.

Man hat mir leider erst gestern Abend – ich habe Ihnen das auch weitergeleitet – die neueste Version geschickt und uns schriftlich mitgeteilt, dass man dort sehe, dass die Bezirksregierungen das Problem seien. Jetzt möchte ich konkret fragen – die Frage von Herrn Düngel ging in dieselbe Richtung –: Ich hatte Sie in einem Vorgespräch so verstanden, dass die Bezirksregierungen einmal anders gehandelt haben, als sie es heute tun. Wir sind auch bei bilateralen Gesprächen im Ministerium gewesen. Ich denke, dass das eine Information ist, die man auch dem Ausschuss geben könnte. Wenn Sie heute Abend wieder in Holland sind, finden Sie das mit der EU-Richtlinie auf Ihrem PC. Ich habe das, wie gesagt, erst gestern bekommen

Nun zur Frage der Bezirksregierung: Uns wurde klar gesagt, die Umsetzung sei offensichtlich kein Problem, zu kompliziert sei allerdings ihre Handhabung. Mit einem kleinen Wortschlenker wurde gesagt: viele Beteiligte, aber kein Verantwortlicher. – Ich möchte Sie dazu um einen kurzen Hinweis bitten.

Jens Kamieth (CDU): Wir sind bereits in dem Bereich, zu dem ich nachfragen wollte. Ich hatte mir überlegt, zum einen Herrn Auen zu fragen. Ich habe zwei Fragen insgesamt, auch an Herrn Stieve und Herrn Leidiger. Mir ist nicht ganz klar, welche europäische Bedeutung dieses Gesetzesvorhaben hat. Als Anwalt habe ich mich einmal mit der Zulassung eines Berufes befassen müssen. Da hatte ich den Eindruck, dass sehr viele europäische Richtlinien unmittelbare Wirkung auf die Berufszulassung haben. Wie verhält dieses Gesetzesvorhaben zu den europäischen Regelungen? Kann man das europäisch regeln? Sollte man es europäisch regeln? Ist es eigentlich zukunftssicher, wenn wir jetzt ein solches Gesetz auf den Weg bringen? Wir wollen im Grunde genommen einen einheitlichen Zugang. Das ist Ziel dieses Gesetzesvorhabens. Ist es da sinnvoll, eine nordrhein-westfälische Regelung zu suchen?

Zu meinem zweiten Fragenkomplex: Prof. Bossong hatte das in einer Antwort angesprochen. Ich nehme insbesondere auf seine schriftliche Stellungnahme Bezug, in der darauf hingewiesen wurde, dass in der Zeit nach dem Studium die Berufspraktikanten und Berufseinsteiger noch durch die Hochschulen betreut werden sollen, wobei es versicherungsrechtliche Probleme gebe. An die drei eben von mir angesprochenen Personen richte ich die Frage: Sehen Sie Lösungsmöglichkeiten? Wie kann der Versicherungsschutz in dieser praktischen Zeit gewährleistet werden?

Michael Auen (University of Applied Sciences Saxion, Enschede): Zur Frage nach der Bezirksregierung: Ich habe das zweifelhafte Glück, mit 16 Bundesländern zu tun zu haben, weil ich bei uns an der Hochschule darauf aufmerksam gemacht habe, dass, wenn unsere Studenten anschließend als Absolventen in Deutschland arbeiten, sie sich zum Beispiel darum bemühen sollten, die staatliche Anerkennung zu bekommen. Ich erhalte regelmäßig Rückmeldungen von den Studierenden, wie das in ganz Deutschland funktioniert.

In den letzten fünf Jahren haben sich gravierende Dinge geändert. In den ersten Jahren war das überhaupt kein Problem. In Nordrhein-Westfalen ging man zum Beispiel zu der Zeit, als dort noch Diplome verliehen wurden ... Man muss dazu wissen, dass

im Bologna-Verfahren die Niederlande bereits 2001 komplett auf Bachelor/Master/PhD umgestellt hatten, wohingegen es in Deutschland noch bis 2009 oder 2010 möglich war, das Studium mit Diplom zu beenden. Bachelorstudiengänge wurden zwar schon vorher eingeführt, aber es gab immer noch Studierende, die den Diplomstudiengang abgeschlossen hatten. So lange wurden auch noch Diplome ausgereicht.

Der Student ging zur Bezirksregierung, zum Beispiel nach Münster. Zur Anerkennung seines Studienabschlusses wurde damals noch der Bachelor in ein Diplom umgewandelt. Ich habe nie verstanden, warum das gemacht wurde, außer dass es in der Praxis die Relevanz hat, dass die Leute mit einem Bachelor keinen Arbeitsplatz bekommen können, weil niemand in der Praxis wusste, was man mit dem Bachelor macht. Das war die Situation den Jahren 2006 bis 2010. Damals hat man in Deutschland sehr kritisch über Bachelor-Studenten gesprochen.

Nachdem Diplomstudiengänge Geschichte waren, ging es eins zu eins weiter: Studierende haben mit einer Verwaltungsgebühr in Nordrhein-Westfalen bei den jeweiligen, für den Wohnort zuständigen Bezirksregierungen die Anerkennung des im Ausland erworbenen Studienabschlusses eins zu eins gemacht. Mit diesem Verfahren haben sie gleichzeitig die staatliche Anerkennung bekommen.

Angefangen haben die Probleme im Land Niedersachsen. Dort wurde 2011 ein neues Gesetz beschlossen. Vorher wurde beim Ministerium angefragt, und der formale Akt der staatlichen Anerkennung bzw. Berufsanerkennung wurde eins zu eins in kürzester Zeit zurückgegeben. Im niedersächsischen Modell wurde dann die staatliche Anerkennung in Kombination mit dem Anerkennungsjahr von der Hochschule ausgereicht. Es wurden Hochschulen benannt, die für bestimmte Länder zuständig sind. Für die Niederlande war die Hochschule Osnabrück zuständig. Die Fachhochschule Osnabrück hat ein eigenes Verfahren für Menschen aus den Niederlanden in Gang gesetzt, die die staatliche Anerkennung beantragt haben. Dabei gab es die Auflage, ein Anerkennungsjahr zu machen und Rechtsnachweise zu bringen. Weiterhin wurde der Bachelorabschluss insgesamt infrage gestellt, so ähnlich, wie es Herr Gabler vorhin formuliert hatte. Gesagt wurde: Das, was ihr da macht, hat mit sozialer Arbeit im weiteren Sinne nichts zu tun.

So war die Aussage, von der die Studierenden mir berichtet haben. Wir haben dann beim Ministerium nachgefragt wie das sein könne – vor dem Gesetz: das Ministerium, danach: großes Verfahren. Wir haben uns dann geeinigt: Wenn unsere Studierenden die staatliche Anerkennung beantragen, weise ich die Rechtskenntnisse nach. Selbstverständlich unterrichten wir unsere Studierenden in einem nicht geringen Umfang in deutschem Recht. Diesen Nachweis können wir schnell erbringen. Vom Ministerium war vorher schon geregelt, dass die vier Jahre Studium mit Praxiserfahrung ausreichend sind, um das Anerkennungsjahr zu kompensieren. So läuft es im Moment mit den beiden Ländern.

Von Nordrhein-Westfalen bekomme ich im Moment die Rückmeldung, dass nicht mehr die Wohnort-Bezirksregierung zuständig zu sein scheint – ich sage das ganz vorsichtig –, denn immer wieder taucht nun, egal wo die Menschen wohnen, die Bezirksregierung Arnberg als bewilligende Behörde auf. Was sich da im Hintergrund

getan hat, kann ich nicht sagen. Ich weiß das nicht. Die Bezirksregierung in Arnberg macht im Moment eine Regelanfrage bei der Kultusministerkonferenz im Anabin-Prozess. Wahrscheinlich kommen dann die Antworten, die Herr Gabler genannt hatte – woher auch immer diese Informationen sind. In der Regel sind die Studiengänge aus den Niederlanden nicht anerkenntbar. Mir ist nicht erklärbar, warum das so ist. Mit der Argumentation von Herrn Dr. Bossong: Bologna-Verfahren. An den 240 oder 180 ECTS hat in der Regel niemand etwas zu kritisieren, denn sie haben mehrfach europäisch genormte Akkreditierungsverfahren durchlaufen. Das muss man nicht noch einmal kontrollieren.

Zur Frage nach der europäischen Bedeutung: Im Grunde genommen darf es keine Regierung stören, dass jemand sagt: Im Laufe meiner Lebensbiografie wohne ich eine Zeit lang in den Niederlanden. Dann ziehe ich nach Nordrhein-Westfalen und möchte dort meinen Beruf weiterhin ausüben. Der Arbeitgeber, etwa Caritas, Diakonie oder Arbeiterwohlfahrt stellt mich ein. Aber mir fehlt jetzt die staatliche Anerkennung für Deutschland.

Natürlich können Deutschland, Nordrhein-Westfalen und jedes weitere Bundesland eigene Regelungen machen. Das darf allerdings nicht dazu führen, dass Menschen und insbesondere EU-Ausländer, wie man sie so schön nennt, in ihrer Berufsausbildung oder Berufsausübung behindert werden. Das ist ein Anachronismus mit Blick auf den europäischen Grundgedanken aus meiner Sicht.

Deswegen darf der Gesetzentwurf ausschließlich dazu dienen, ein eigenes Verfahren zu haben. Man kann auch überprüfen, ob die anderen Länder das auch haben. Die Niederländer haben das, denn sonst wäre unser Studiengang nicht akkreditiert. Das heißt: Im Grunde genommen sprechen wir auf Augenhöhe und sagen: Das, was ihr anerkannt habt, müssen wir nicht noch einmal anerkennen; damit ist das auch gleichgültig.

Natürlich muss jeder sein Gesetz so machen können, wie er es für richtig hält. Das darf aber nicht dazu führen, dass eine neue Grenze aufgebaut wird, die wir hinterher mühsam auseinanderdefinieren müssen, weil wir das nicht bedacht haben. Ich danke Frau Milz für den Hinweis. Wenn es wirklich so sein soll, dass eine – so nenne ich es einmal – untergeordnete Behörde entscheiden kann – jede Behörde auch noch unterschiedlich je nach politischer Färbung –, muss ich als europäischer Bürger sagen, dass ich das für nachdenkenswert halte.

Prof. Dr. Horst Bossong (Universität Duisburg-Essen, Fakultät für Bildungswissenschaften): Zu den versicherungsrechtlichen Problemen: In dem Moment, in dem der Bachelor-Studierende seinen Abschluss macht, verliert er den Status des Studenten. Er ist kein Studierender mehr und damit auch versicherungs- und haftungsrechtlich überhaupt nicht mehr abgesichert. Wenn wir obligatorische Lehrveranstaltungen für die Phase nach dem Erwerb des Bachelorabschlusses vorsehen – das ist in der bisherigen Fassung in der Tat bei diesem postgradualen Berufsanerkennungsjahr vorgesehen –, müssen wir sozusagen einen neuen Status schaffen oder ihn mit dem Status der Studierenden gleichstellen. Wenn wir ihn gleichstellen, müssten wir wiederum andererseits natürlich vermutlich sagen: Krankenversiche-

rungsrechtlich wird er nicht gleichgestellt, denn er verdient jetzt Geld. Ob man etwa die Vergünstigungen wie Semesterticket etc. auch beibehalten oder das herausnehmen will, wäre dann zu klären. Zumindest ist er dann als Nicht-mehr-Studierender auch kein Mitglied der Universität bzw. der Hochschule mehr, sondern er ist Angehöriger. Insofern müsste man das regeln.

Auf der einen Seite ist also dieses versicherungsrechtliche Problem regelungsbedürftig. Auf der anderen Seite handelt es sich natürlich um ein Problem der Kapazität bei der Frage, woher die Ressourcen für die Betreuung dieser postgradualen Personen kommen sollen. Spätestens da stellt sich die Frage, ob wir das eigentlich brauchen. Das Gesetz soll nur regeln, was notwendig und erforderlich ist. Es soll nicht das regeln, was darüber hinaus wünschenswert ist. Meiner Ansicht nach brauchen wir das nicht. Ein Absolvent muss nicht mehr mit theoretischen Veranstaltungen „beglückt“ werden, sondern er soll sich in der Praxis bewähren. In der Ordnung unserer Universität zur staatlichen Anerkennung ist geregelt, dass er sich in der Tat ein Jahr lang in der Praxis bewähren muss und dass am Ende die Praxisstelle ein qualifiziertes Arbeitszeugnis ausstellt. Es kommt zwar selten vor, aber dennoch gibt es die Situation, dass eine Praxisstelle jemanden nicht für geeignet hält. Das ist nicht ganz einfach, weil es sehr heikel ist, dass eine Praxisstelle so etwas macht. Ich habe es zweimal erlebt, dass eine Praxisstelle jemanden nicht für geeignet hält. Dann bekommt er auch die staatliche Anerkennung nicht. Wenn jedoch die Praxisstelle jemanden für geeignet hält, bekommt er die staatliche Anerkennung.

Bezogen auf das Ausland gibt es natürlich Möglichkeiten und Regeln der Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen. Aber das müsste man erst einmal regeln. Wenn wir das an den Qualifikationsrahmen sozialer Arbeit binden, werden Sie das nicht erreichen. Da wäre es mir angenehmer, wenn wir folgende Regelung treffen: Wir tun nicht so, als wäre das, was in den Niederlanden gemacht wird, völlig unqualifiziert und ungeeignet, sondern wir können das auch anerkennen. Da müssten wir auch die Möglichkeit schaffen, dass das in Deutschland anerkannt wird – meinetwegen noch mit der Auflage, rechtliche Landesspezifika nachzuholen. Wobei diese Landesspezifika des Rechts ohnehin auch von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich sind. Insofern kann man so etwas regeln.

Prof. Dr. Claus Stieve (Fachhochschule Köln, Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften): Dieser Gesetzentwurf wird jetzt sehr zerpflückt. Ich unterstreiche, dass ich diesen Entwurf für gut halte. Ich finde es sehr wichtig, was dieser Gesetzentwurf leistet. Wir finden wieder eine Grundlage für die Vergabe der staatlichen Anerkennung, die es seit Jahren nicht gegeben hat. Das ist wichtig bei diesem Gesetzentwurf.

Herr Bossong, Sie haben das vorhin „Adeln“ genannt. Ich würde sagen: Es geht um die Anerkennung einer Funktion. Sie wird in diesem Gesetzentwurf aus meiner Sicht auch durchaus im Vergleich vorbildlich geregelt.

Zum europäischen Bedarf: Ich habe das Gefühl, dass die Diskussion sehr stark in eine solche Richtung geht, obwohl das gar nicht die zentrale Aufgabe dieses Gesetzentwurfs ist. Ich mache das an einem anderen Vergleich fest. Wir haben das gerade

mit Blick auf die Bundesländer verglichen. Es gibt Hochschulen mit Standorten in der ganzen Bundesrepublik, bei denen die Abschlüsse in Hessen gemacht werden. Für die staatliche Anerkennung ist das Land Hessen zuständig; das ist nicht Aufgabe der anderen Bundesländer.

Ich würde den Fall hier ein bisschen ähnlich sehen. Was hier angesprochen wird, ist durch das Berufsqualifizierungsfeststellungsgesetz zu regeln und nicht durch diesen Gesetzentwurf. Er bezieht sich erst einmal auf die staatliche Anerkennung von in NRW abgeschlossenen Studiengängen. Deswegen halte es für wichtig, dass wir auf die Kernthemen zurückkommen, um die es in diesem Gesetzgebungsrahmen geht. Mit Blick auf ein Berufsqualifizierungsfeststellungsgesetz kann man die Diskussion führen, inwieweit dort Hürden eingeführt werden, die nötig oder unnötig sind usw.

Ich habe gerade ein Schreiben des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland vom 22. Oktober 2013 gesehen, in dem darauf hingewiesen wird, dass eine Anerkennung der niederländischen Hochschule Saxion nicht möglich sei, weil über 50 % der dort erworbenen Kompetenzen außerhalb der Hochschule erworben würden. Das müsste man noch einmal prüfen. Ich kann mich dazu nicht äußern, halte aber für wichtig, das auch zu prüfen. Es ist ein wichtiges Anliegen, das hochschulische Studium nicht dadurch auszuhöhlen, dass die Anerkennungspraxis mit Blick auf die außerhochschulisch erbrachten Leistungen immer weiter geht.

Noch einmal: Ich halte zwei Punkte für wichtig zu klären, was die erziehungswissenschaftlichen Studiengänge angeht. Ich würde für eine Mittlerregelung plädieren. Der Qualifikationsrahmen ist aus meiner Sicht eine gute Rahmenmöglichkeit. Es sollte grundsätzlich einen Rahmen geben. Es gibt momentan, glaube ich, keinen anderen. Aber die erziehungswissenschaftlichen Studienschwerpunkte sind, wie Herr Kessl gesagt hat, wenn sie deutlich als solche ausgewiesen sind, ein Teil der sozialen Arbeit. Sie sollten in diesem Gesetzentwurf berücksichtigt werden. Es geht nur darum, dass man dort, wo das festgehalten wird, Studiengänge der sozialen Arbeit auch als Studienschwerpunkte an erziehungswissenschaftlichen Fakultäten der Sozialpädagogik aufnimmt. Diese kleine Änderung möchte ich vorschlagen.

Ich schlage darüber hinaus vor, die Heilpädagogik zu überprüfen.

Stephan Leidiger (Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V., Landesverband NRW): Zur europäischen Bedeutung wurde gefragt. Zum Versicherungsschutz können wir nicht so viel sagen, denn wir sind keine Versicherungsexperten. Ich finde die Ausführungen von Herrn Bossong hierzu gut. Ich will in Erinnerung bringen: Ein zweites Praxissemester könnte eingeführt werden, auch wenn das im Bologna-Prozess nicht vorgesehen ist. Aber man könnte sich das denken.

Warum muss es landesspezifisch hier geregelt werden? Bildungsarbeit ist Ländersache. Deshalb ist Nordrhein-Westfalen zuständig. Der DBSA ist grundsätzlich dafür, die staatliche Anerkennung bundesweit zu regeln. Das ist unser Vorschlag. Das europäisch zu denken, würde das Ganze richtig aushöhlen.

Auch wenn wir Sie nicht ausschließen möchten: Es gibt dieses Berufsanerkenntnisgesetz. Sie müssen schauen, ob Sie mit Blick darauf die deutsche staatliche Anerkennung haben können. Letztlich brauchen Sie die deutsche staatliche Anerkennung deswegen, weil es sich bei Ihren Absolventen um Fachkräfte für hoheitliche Aufgaben nach dem deutschen Sozialgesetzbuch handeln kann.

Waltraud Himmelmann (Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V., Landesverband NRW): Ich kann dazu noch ergänzen. Es ist ein Dilemma nach dem Motto: Europa – freie Wege schaffen. Die Durchlässigkeit geht nicht nur in Richtung der Niederlande, sondern auch in Richtung der anderen europäischen Länder. Wir reden über höchst unterschiedliche soziale Sicherungssysteme. Ich würde wahrscheinlich in Polen mit der Qualifikation, die ich hier erworben habe, nicht klarkommen. Ich müsste mich nachschulen. Ich finde es in Ordnung, dass ich, wenn ich in Polen eine staatliche Anerkennung haben möchte, noch einmal die Schulbank drücke. Im Moment ist das so, und es wird noch Jahrzehnte dauern, bis sich alles durchmischt. Daher lautet unser Hinweis: Es wird wahrscheinlich leichter sein, mit den Niederlanden Lösungen zu finden.

Ich denke, dass das Problem klar ist. Es gibt viele Brüche im deutschen System. Weiterhin haben wir seit dem Bologna-Prozess Brüche bei den Fachhochschulen für soziale Arbeit. Da gibt es immer noch Probleme, den Bachelor-Studiengang wirklich berufsvorbereitend zu füllen. Das sollte man nicht verschweigen. Es gibt Probleme, die noch nicht gelöst sind.

Das eine ist, die Professionalisierung fortzuschreiben. Das andere ist, die Ausbildung beliebig zu machen und die staatliche Anerkennung auch für andere Studiengänge zu öffnen. Das ist auch wieder eine unlösbare Aufgabe. Ich bin ganz dankbar für die Hinweise von den Kolleginnen und Kollegen, das Ganze wirklich auf die nordrhein-westfälischen Kernthemen zu beschränken.

Jens Kamieth (CDU): Ich musste mich noch einmal zu Wort melden, weil Herr Prof. Stieve bei seinem flammenden Plädoyer ganz vergessen hat, meine Fragen zu beantworten. Ich möchte zumindest noch einmal nachfragen, ob Sie eine Möglichkeit sehen, diese versicherungsrechtlichen Fragen in den Griff zu bekommen.

Ina Scharrenbach (CDU): Auch ich habe noch eine Nachfrage. Die unterschiedlichen Anwürfe lassen sich durchaus unter dem Rubrum zusammenfassen, dass NRW hiermit seinen Arbeitsmarkt abschottet. Deshalb, Herr Prof. Stieve, interessiert mich, ob Sie diese Einschätzung teilen und ob Sie der Auffassung sind, dass dieses staatliche Anerkennungsverfahren, das derzeit auf den Weg gebracht wird, gegen den Bologna-Prozess verstößt.

Daran schließt sich eine weitere Frage an Prof. Bossong und Prof. Dittrich an. Zehn Länder innerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben entweder schon ein Gesetz zur Anerkennung dieser Berufe verabschiedet oder beraten über entsprechende Gesetzentwürfe. Gibt es einen für Sie erkennbaren Harmonisierungsprozess zwischen diesen sehr verschiedenen Ländern, oder macht jedes Bundesland „was es will“?

Prof. Dr. Claus Stieve (Fachhochschule Köln, Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften): Zu den versicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen würde ich gerne Herrn Gabler bitten zu antworten. Denn das kann er besser als ich. Aber ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme der Landesdekanenkonferenz von Herrn Hoffmann von der Fachhochschule Bielefeld, der deutlich sagt, dass er keine Probleme sieht. Die Fachhochschule führt diese Praxis durch. Vielleicht kann man dort im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens auch noch einmal nachfragen.

Zur Abschottung war meine Antwort nicht, ob es eine Abschottung gibt oder nicht, sondern dass das meines Erachtens nicht die Frage dieses Gesetzentwurfs ist. In diesem Gesetzentwurf geht es darum, dass die staatliche Anerkennung innerhalb dieses Landes, wenn Studierende ihren Abschluss gemacht haben, geregelt wird. Das ist die Aufgabe, mehr nicht. Es geht bei diesem Gesetzentwurf nicht um die Frage, ob er gegen etwas verstößt oder nicht. Darum finde ich auch die Diskussion über die in den Niederlanden erbrachten Abschlüsse holländischer Studiengänge deplatziert. Das wäre gerade so, als würden wir sagen: Diejenigen, die in Bayern – ich beziehe mich jetzt auf die inländischen Rahmenbedingungen –, Hessen oder Schleswig-Holstein ihren Abschluss gemacht haben, könnten die staatliche Anerkennung jetzt in NRW bewerkstelligen. Dabei konnte man letztlich genau dieselbe Argumentation fahren. Damit wäre NRW reichlich überfordert. Die staatliche Anerkennung sollte bei den Bundesländern bleiben. Der Gesetzentwurf schafft eine gute Regelung, indem er mit Blick auf die anderen Bundesländer – das finde ich sehr vorbildlich – gleichwertige Abschlüsse anerkennt. Damit gibt es eine gute Regelung, und den Rest regelt das Berufsqualifizierungsfeststellungsgesetz. Das hat diese Aufgabe, und mit Blick darauf kann man die Diskussion führen. Daher möchte ich sie an dieser Stelle gar nicht weiterführen, weil das nicht in diesem Rahmen gehört.

Heinz Gabler (FH Köln und BAG der Praxisämter/-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit): Zu den postgradualen Studiengängen: Nach Studium und Studienabschluss wird zur staatlichen Anerkennung ein sogenanntes Berufsanerkennungsjahr durchgeführt. Diese Tätigkeit wird in der Regel tariflich vergütet, wie es in der Regel zwischen Arbeitgebern und Tarifvertragsparteien ausgehandelt wurde. Dafür gibt es einen eigenen Vergütungssatz. Diese Praktikantinnen und Praktikanten im Berufsanerkennungsjahr sind insofern versicherungsrechtlich abgesichert.

Wir erleben heute in der beruflichen Praxis, dass gesagt wird: Gut ist, was ihr in den Hochschulen gemacht habt. Wir wissen aus den Modulhandbüchern, was läuft. Wir stellen Absolventinnen und Absolventen für Traineeprogramme ein und bezahlen sie ähnlich wie im Berufsanerkennungsjahr. Auch da werden postgraduale Kompetenzen erworben, die aber nicht mehr im Kontext der staatlichen Anerkennung zu sehen sind.

Darüber hinaus haben die Hochschulen die Möglichkeit, sich unabhängig von Verträgen zum Berufsanerkennungsjahr zu machen, indem sie sagen: Wenn eine Absolventin jetzt bei einem Jugendamt einen Stelle haben kann, bei der sie professionell Sozialarbeit ausübt, kann sie trotzdem zur Begleitung der Veranstaltung zu uns an

die Hochschule kommen. Hierbei ist versicherungsrechtlich ganz klar geregelt, dass der Träger die Verantwortung hat, für einen entsprechenden Versicherungsschutz zu sorgen.

Prof. Dr. Irene Dittrich (Fachhochschule Düsseldorf, Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften): Gefragt wurde, inwieweit im bundesdeutschen Recht eine Harmonisierung der gesetzlichen Regelungen zur staatlichen Anerkennung zu erkennen ist. Ich kann meine Ausführungen gern ergänzen. Die Gesetzgebungsverfahren in den Bundesländern beziehen sich gesetzlich auf den Beschluss der Jugendministerkonferenz, der Aussagen zu den Minimalstandards trifft. Vor diesem Hintergrund bewegt sich diese Gesetzesvorlage. Damit befinden wir uns in der Harmonisierung von zehn Bundesländern. Einige Bundesländer haben etwas weitergehende Regelungen getroffen. Aber wir haben hier schon mehrfach gehört, dass es um die Regelung geht, was die grundsätzlich erwartbaren Standards dieses Berufsfeld sein sollen. Wir wollen hier keine wünschenswerten hinzufügen, sondern die Standards festschreiben. Mit dieser Gesetzesvorlage befinden wir uns durchaus in bester Gesellschaft der meisten Bundesländer.

Gefragt wurde außerdem, inwieweit dies der europäischen Annäherung von beruflichen Rahmenbedingungen entspricht. Dieser Frage würde ich insofern ganz gern ausweichen, als sie uns mit dem gesamten Geschehen der fachschulischen und hochschulischen Abschlüsse etwas aufs Glatteis führt. In den meisten europäischen Ländern werden diese Personen, die in den Feldern der Kindheitspädagogik tätig sind, grundsätzlich an Hochschulen ausgebildet. In Deutschland haben wir eine Sonderituation, in der wir uns allmählich an europäische Standards herantasten.

Wir haben aber, wie gesagt, etwa 3 % Kindheitspädagoginnen im Feld. Insofern sollte das an dieser Stelle auch nicht unser großes Problem sein. Grundsätzlich erschließt sich mir – ich bin keine Juristin mit dem Schwerpunkt Europarecht – kein Widerspruch. Denn es geht darum – diese Aussage wurde mehrfach getroffen –, welche Grundvoraussetzungen das Land Nordrhein-Westfalen für die Umsetzung seiner hoheitlichen Aufgaben gesetzlich geregelt haben möchte. Das Gesetz ist dazu da, hierfür eine Aussage zu treffen. Inwieweit Anerkennungen möglich sind, ist Frage eines anderen Gesetzes.

Prof. Dr. Horst Bossong (Universität Duisburg-Essen, Fakultät für Bildungswissenschaften): Noch einmal zum Thema der versicherungsrechtlichen Absicherung: Es geht nicht um die Frage, ob jemand durch die Krankenversicherung abgesichert ist usw. Es geht vielmehr um die Frage, ob wir nach dem jetzigen Gesetzentwurf obligatorische Betreuungsangebote in der Universität vorsehen.

Ich hatte vorhin schon gesagt, dass sich derjenige, der diese als Berufspraktikant in Anspruch nimmt, nicht mehr im Status eines Studierenden befindet. Natürlich besuchen auch Alumni freiwillig Veranstaltungen. Das tun sie auf ihr eigenes Risiko. Der Unterschied ist, dass es hierbei nicht um freiwillige, sondern um gesetzlich vorgesehene Veranstaltungen geht, deren Besuch zwingend notwendig ist, um die staatliche Anerkennung zu bekommen. Ich bin zwar kein Versicherungsexperte, möchte aber

dennoch darauf hinweisen, das im Blick zu behalten. Man kann darüber nicht hinweggehen.

Ich habe den Eindruck, dass in der Vergangenheit gesagt wurde, dass das schon gutgehen werde. Es ist doch immer gutgegangen, und es hat nie eine große Katastrophe gegeben. Aber der Rechtsstaat darf normalerweise in einem Gesetzgebungsverfahren nicht nach dem Motto vorgehen: Das lassen wir außen vor und berücksichtigen es nicht. – Vielmehr ist der Rechtsstaat gehalten, solche Fragen verbindlich im Sinne der Sicherheit der Normadressaten zu klären.

Herr Hoffmann hat in seiner Stellungnahme gesagt, dass mich das eigentlich gar nichts angehe. Die Universität Duisburg-Essen solle sich damit nicht befassen, weil sie das gar nicht mache. Das ist etwas merkwürdig, denn wir wären von einem entsprechenden Gesetz betroffen. Das Gesetz richtet sich auf die Zukunft und nicht auf die Vergangenheit. Daher sind wir in der Tat davon betroffen.

Die Frage der Harmonisierung ist in der Tat wichtig und interessant. Je mehr wir uns auf die Essentials konzentrieren und sagen: „Es geht um einen akkreditierten Studiengang, um rechts- und verwaltungswissenschaftliche Veranstaltungen; wir wollen eine bestimmte Anzahl von Praxistagen oder ein Berufsanererkennungsjahr“, umso leichter ist das harmonisiert. In dem Maße, in dem wir ein solches Gesetz mit anderen und zusätzlichen Dingen befrachten, ist das natürlich umso schwieriger. Die Harmonisierungsaufgabe zwischen den Ländern ist ein Dauerthema seit Bestehen der Bundesrepublik. Daher plädiere ich dafür, das so einfach wie möglich zu gestalten und keine Schließungen vorzusehen. Wie gesagt – ich will das nicht wiederholen –: Der Qualifikationsrahmen sieht solche Schließungen vor. Das würde ich außen vor lassen.

Vorsitzende Margret Voßeler: Damit sind wir am Ende des heutigen Sachverständigengespräches. Ich möchte mich bei Ihnen, den Sachverständigen, bedanken. Ich sage Ihnen zu, dass Ihnen das stenografische Wortprotokoll der heutigen Veranstaltung zugänglich gemacht wird. Nach Vorlage des Protokolls werden wir den Gesetzentwurf erneut auf die Tagesordnung setzen.

Ich wünsche Ihnen allen einen guten Heimweg und eine schöne Vorweihnachtszeit.

Die Sitzung ist geschlossen.

gez. Margret Voßeler
Vorsitzende

15.01.2015/16.01.2015

270